



Augsburger Universitätsreden 35

Wilfried Bottke

**Hochschulreform
mit gutem Grund?**

Augsburger Universitätsreden 35

Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

ISSN 0939-7604

Wilfried Bottke

**Hochschulreform
mit gutem Grund?**

Ein Diskussionsbeitrag

Augsburg 1998

Hochschulreform mit gutem Grund?

Ein Diskussionsbeitrag*

A. Einleitung

I. Hochschulpolitik im Streit

Welt, über die Wissenschaftler mit dem Anspruch des Wissens etwas aussagen können, ist Inbegriff raumzeitlich möglicher Ereignisse. Sie ist, weniger statisch ausgedrückt, Inbegriff raumzeitlich möglicher Prozesse. Ereignisse sind Eventa von Prozessen. Prozesse sind Sequenzen von Ereignissen. Soziale Kontakte sind Akte, denen der Sinn des Sozialen zukommt. Gesellschaft ist in der Welt. Sie geschieht durch assoziative soziale Kontakte. Moderne Gesellschaft differenziert soziale Systeme aus. Politik ist der gesellschaftliche Prozeß der Gestaltung und Legitimation sozialer Systeme. Gute Politik ist dazu da, das Elend der Menschen und der Lebewesen, die ihnen nahe sind, in der Welt zu mindern. Sie wehre allgemeiner Wohlfahrt willen den Mißständen sozialer Systeme, die der Gesellschaft leistungspflichtig sind. Prozesse, die zu ihrem Beginn, Voranschreiten und Erwirken von Ereignissen, Akte erfordern, benötigen Macht des Akturhebers. Macht hat, wer es vermag, sich Willen zu bilden und ihn gegen etwaige Widerstände (widerstandsmeidend, widerstandsvorbeugend oder widerstandsüberwindend) durchzusetzen. Setzt Wissenschaft das Vermögen voraus, wissenschaftliche Aussagen zu formulieren, fordert Politik die Macht zum politischen Handeln. Politische Macht hat, wer sich seinen Willen, an Politik teilzunehmen, bilden, ihn artikulieren und gegen etwaige Widerstände durchsetzen kann. Der Staat ist das soziale System, dem die Gesellschaft besonderes Vermögen zuweist, politischen Wil-

* Ich danke meinen Mitarbeitern, Herrn Dr. Kühn und Frau Krebs für ihre Mithilfe. Herrn Dr. Kühn danke ich insbesondere für seine vielfältigen Anregungen.

len bilden und gegen Widerstände durchsetzen zu können. Das Vermögen des Staates zur Politik ist besonderes, weil es Gewalt- und Rechtsetzungsmonopol für sich hat. Es beansprucht Regulierungsmacht zu den anderen Systemen der Gesellschaft. Ein gesellschaftliches System ist die Wirtschaft. Ihr Ziel ist optimale Güterallokation bei bestmöglicher Ausnutzung allzeit knapper Ressourcen. Ein anderes gesellschaftliches System ist die Wissenschaft. Ein weiteres System ist das Hochschulwesen. Es bedarf der Gestaltung und Legitimation. Es benötigt Hochschulpolitik. Es braucht auch staatliche Hochschulpolitik. In Demokratien gleicht staatliche Politik einem Haus mit offenen Türen. Jeder, der Teil oder Legitimierter des Souveräns ist, darf in es eintreten. Sachverstand muß weder er noch ein von ihm Mandatierter nachweisen, um als Bürger sein Recht auf Teilhabe an staatlicher Politik wahrnehmen oder als Mandatsträger den Demos staatspolitisch repräsentieren zu können. Andernfalls verfielen Demokratien zu Expertokratien. Wissen ist zwar Macht. Besseres Wissen kann Mehrmacht sein. Aber, es ist nicht notwendig staatspolitische Mehrmacht. Staatspolitisch Mehrmächtige können weniger wissen als die Mindermächtigen. Sie können zu deren realen oder eingebildeten Lasten Politikwillen bilden und durchsetzen. Mehrmächtige dürfen, sind sie hierzu demokratisch legitimiert, ihren Willen auch gegen den Willen von real oder vermeintlich Besserwissenden in rechtlich legalisierter Weise durchsetzen. Diesen bleibt, Gegenwillen zu äußern, ihr Ach zu beklagen und für andere Regelung zu werben. Jene dürfen, wenn es ihrem Meinen nach zur Mißstandswehr notwendig ist, Gegenklage riskieren. Sie dürfen ihr machtvoll replizieren. Sie müssen Ach und Krach unter dem Dach der Politik nicht scheuen. Ja, sie dürfen es gemeiner Wohlfahrt willen auch dort 'krachen' lassen, wo soziale Institutionen gewöhnt sind, sich als Besserwissende zu verstehen. Eingeräumt, soziale Institutionen, die vom politischen System der Gesellschaft, dem Staat, ihnen bitter schmeckende Arznei bekommen, neigen zum Besserwissen. Ihnen kann sich ihr machtloses Besserwissen mit Larmoyanz paaren. Sie können auch und gerade dann klagen, wenn sie nicht oder nicht alleiniges Opfer einer Krankheit, sondern diese oder deren Ursache anderen sind. Universitäten mögen vieles besser wissen. Sie wissen nicht alles besser. Sogar sie können eventuell nur besserwisserisch klagen. Stillstand ist auch Universitäten Rast, die sie zum Schaden ihrer Leistungen an die Gesellschaft rosten lassen kann. Epochaler oder großer Wurf muß gesetzliche Neuregelung nicht

sein, um den schmucken Titel 'Reform' mit gutem Grund zu tragen. Beifall der Universitäten muß sie nicht evozieren, um legitim zu sein. Diese haben vielleicht Kopfgewalt über ein Thema, das sie angeht. Bemächtigen können sich Universitäten des Themas nicht so, daß sie demokratisch legitimierte Staatsgewalt hinderten, mit besonderem Weh zu gemeinem Wohl zu handeln. An ihrer Schelte, mag sie auch wohlbegründete Kritik sein, zerschellen weder Legitimität noch Legalität staatlicher Hochschulpolitik mit Notwendigkeit.

II. Wissenssuche

Aber, mehr als die Schein-Rechtfertigung des Geredes davon, die Universitäten seien „verrottet“, mag für eine 'Reform' der Universitäten und des Hochschulrechtes schon sein. Auch wenn es sich „inzwischen herumgesprochen“ hat, daß die deutsche „Universität ... nicht mehr funktioniert, daß sie, einst Modell für den Rest der Welt, immer weiter verfällt“, solches 'Herumgesprochensein' muß nicht mehr als Meinen sein. Es muß durch nichts mehr gerechtfertigt sein als durch den Gebrauch von Meinungsfreiheit. Es kann re vera Gerücht im Gewande gauklerischer Diagnose sein. Es kann der Humus sein, auf dem das freiheitsschädliche Geflecht fehlender Politik gedeiht. Sogar allseitiger Konsens ist kein hinreichendes Wahrheitskriterium. Wenn der „Kanzler seine Söhne nach Harvard schickt“², so muß dies nicht einen Mangel, geschweige denn: einen den deutschen Universitäten anzulastenden Mißstand, dartun. Mit Gerede wird Stimmung gemacht. Stimmen muß die Stimmung nicht. Pouvoir politique kann ihr aufsitzen. Wortgebraus und Veränderungswille machen Veränderung nicht zur akzeptablen Reform. Gemeine Schuldzuweisung für angebliche oder reale Leistungsmängel belegt den Universitäten weder ihr Ungenügen noch selbstverschuldete Ineffizienz. Universitätsexternes Bessermachenwollen ist Universitäten noch nicht Besserwerden. Gegenfrage, die Wissenssuche zu stimulieren sucht, ist gegen das Elend des Nichtwissens an einer der Wissenschaft verpflichteten Stätte wohl stets erlaubt. Sie ist auch dann erlaubt, wenn wissenschaftende Antwort einstweilen oder stets nicht gebbar ist. Sie ist sogar gestattet, wenn ihre Antwort durch einen Diskursteilnehmer nicht auf den Konsens aller rechnen

1 JOFFE, Nur Wettbewerb rettet die Unis, in: SZ 1997, Nr. 240, S. 4.

2 JOFFE, Nur Wettbewerb rettet die Unis, in: SZ 1997, Nr. 240, S. 4.

kann. Es sei Wissen gesucht. Und wenn es nicht möglich sein sollte, Kenntnis davon zu schaffen, was mit Universitäten der Fall ist, der Fall sein sollte und wie er erstellt werden kann, Trost und Tapferkeit zur trotzigem Frage spendet die Sentenz von Einstein zum Verhältnis von Mensch, Wissenschaft, Politik und Welt, es komme nicht allemal darauf an, die Welt zu verstehen, sondern sich besser in ihr zurechtzufinden. Es sei versucht, besseres Verständnis dafür zu gewinnen, was mit Universitäten und der Änderung ihres Rechtes in dieser Gesellschaft der Fall sein könnte, der Fall sein sollte und, tritt das staatspolitisch Angekündigte in Kraft, der Fall sein wird.

Es sei zunächst allgemein definiert, was Mißstände und reformierende Mißstandswehr sind (B). Es sei dann nach dem Leitbild und der leitbildgerechten Organisation der Universitäten gefragt: Was sind Universitäten? Wozu seien Universitäten? Welche Binnenstrukturen sind ihren gesollten Leistungen an die Gesellschaft optimal (C)? Es sei ferner Mißstandsrealität erkundet: Was sind die Mängel der Universitätsleistungen? Was sind deren Gründe (D)? Es sei schließlich das neue Hochschulrecht – namentlich unter dem Aspekt machtstrukturell bedeutsamer Änderungen der universitären Binnenstrukturen³ – geprüft: Was bringt es? Wie ist es insoweit zu bewerten? Ist es Reform (E)? Denn: Ohne Begrifflichkeit, die den Leistungssinn einer sozialen Institution – gemessen an den für sie gültigen Leistungsregeln – zutreffend definiert und definitionsreferentiell auch das bestimmt, was als Mißstand gelte, verkommt das, was sich als Reform ausgibt, re vera zu einem Versuch – mit Verlaub gesagt – am wenn nicht ohnmächtig und unsinnig betroffenen, so doch falschsinnig erläuterten Objekt. Ohne sachwahre Diagnose eines als schlechte Diskrepanz von gesollter Leistung und tatsächlich erbrachter Leistung verstandenen Mißstandes ist das, was sich als Reform geriert, realiter ein Agieren am unwahr erhobenen Objekt. Ohne ein Konzept, das die zu ergreifenden Maßnahmen maßgebendem Leistungssinn entsprechend teleologisch ausrichtet und sammelt, ist ein sinnvolles Bündel zweckrational harmonisch miteinander gegen sachwahr diagnostizierten Mißstand wirkender Maß-

3 Änderung der machtstrukturell bedeutsamen Binnenstruktur von Universitäten sei mit den Stichworten 'neue Leitungsgremien', 'Aufsichtsrat' und 'Senat neuer Art' angedeutet. Entspringt sie einer Analogie, die Universitäten mit Unternehmen gleichsetzt? Wenn ja, ist diese Analogie sachgerecht oder sachungerecht? Ist ihre Umsetzung im neuen Hochschulrecht Bayerns (und entsprechender Landesrechte) verfassungswidrig oder verfassungskonform?

nahmen nicht zu haben. Das, was sich mit dem Namen 'Reform' schmückt, löst sich realiter in ein Sammelsurium aktionistischer Mühen auf. Es verkargt zu einem Versuch mit untauglichen Mitteln. Anders gefragt: Wie verhält es sich mit der ins Haus stehenden 'Reform' der Universitäten? Haben die angekündigten Neuregelungen der Landesgesetze und des Bundesrechtes mehr für sich als ein gutes Meinen, das vielleicht das Gegenteil von Gut und sicher weniger als Verbesserung ist? Sind sie eher Folge des Gefühls, es sei manches faul im vereinigten Deutschland geworden, als kluge, weil zweck- und wertrational taugliche, Wehr eines Mißstandes? Sind sie untaugliche Versuche am falschsinnig begriffenen Objekt, am unwahr erhobenen Objekt und/oder mit untauglichen Mitteln? Sind die Eingriffe in die Binnenstrukturen taugliche Maßnahmen zur Behebung von Leistungsdefiziten? Sind sie Ausdruck ideologischen, weil der universitären 'Sache' ungemessenen, Denkens in Kategorien des Marktes und der Unternehmensanalogie?

B. Reform als Mißstandswehr durch Verbesserung der Funktionstüchtigkeit

I. Mißstände

Das Bessere ist, so weiß Volksweisheit, des Guten Feind. Es ist ihr erst recht des Schlechten Feind. Schlecht sind Diskrepanzen zwischen dem, was sein oder geleistet werden soll, und dem, was ist oder geleistet wird. Sie sind Mißstände. Auch Universitäten sind mißstands anfällig. Auch sie können von Mißständen befallen und/oder deren Produzenten sein.

II. Möglichkeiten der Reaktion

Sind Mißstände erkannt, gibt es für den, den sie betreffen, drei hypothetische Reaktionsmöglichkeiten.

1. Die erste ist MIßSTANDSFLUCHT. Sie setzt die Fähigkeit voraus, sich raumzeitlich von dem Mißstand zu distanzieren – etwa durch Selbstvernichtung. Mißständen, die die Gesellschaft betreffen, kann sie nicht

durch Sozietätssuizid fliehen. Das Inselbeispiel Kants⁴ ist ein ersonnenes. Zumindest wäre kein, noch so verkommenes, deutsches Universitätswesen die Mißstandsflucht durch Gesellschaftsauflösung wert.

2. Die zweite ist MIßSTANDSLÄSSIGKEIT. Sie setzt die Begabung voraus, Erkanntes zu vergessen, zu übersehen und/oder zu dulden. Gesellschaft kann das, was sie als Mißstand erkannt hat und was sie dauerhaft betrifft, nicht vergessen. Sie kann es auch kaum ignorieren. Sie kann es allenfalls tolerieren. Mißstandstoleranz fordert hinreichendes Vermögen, sich an das als Mißstand Erkannte zu gewöhnen und es bei ihm zu belassen. Sie fiele der Gesellschaft den Universitäten gegenüber leichter, wenn diese ihres Eigenwertes allzeit bewußt gewesen wären und ihn überzeugend vertreten hätten. Im Wettbewerb um öffentliche Gunst und Steuergelder ziemt es Meinungsmarktsubjekten, die sich achten und den Wettstreit gewinnen wollen, das Lob ihrer Leistungen dort zu singen, wo es angebracht ist. Die Universitäten sangen es nicht. Ihnen war und ist die wissenschaftseigene Bereitschaft zur Kritik als Selbstkritik eigentümlich. Sie klagten Mißstände. Wem das Lied politischen Selbstlobes garstig ist, wer nur stille Bescheidenheit übt und sich kritisiert, kommuniziert moralisch ehrenhaft. Er handelt im Meinungsmarkt nicht stets politisch zweckvoll.

3. Die dritte Reaktionsmöglichkeit ist MIßSTANDSWEHR. Sie fordert mehr als Mut zur Mißstandswehr und Wehrwunsch. Sie setzt die Fähigkeit zur Behebung, Linderung oder Vermeidung eines gegebenen oder drohenden Mißstandes voraus. Mißstandswehr kann Eigen- und/oder Fremdmißstandswehr sein. Sie ist als Eigenmißstandswehr dessen möglich, der nach seinem Belieben entweder einen Mißstand verurhebt oder einen ihn befallenden Mißstand beheben oder lindern kann. Sie ist als Fremdmißstandswehr möglich, wenn ein anderer die Mittel zur Mißstandswehr hat. Fremdmißstandswehr kann Fremdbestimmung und Veränderung der Eigenart dessen bringen, der solcher Wehr unterworfen wird. Schonende Kombination von Fremd- und Eigenmißstandswehr kann angezeigt sein, wenn das, was Mißstandsursache ist, die Binnenstrukturen einer sozialen Entität sind und nur oder vornehmlich von dieser mißstandswehend umorganisiert werden kön-

nen. Sie kann Hilfe zur Selbsthilfe sein. Auf Respekt eigenen Vermögens, sich Binnenstrukturen zu bilden, hat jedenfalls Anspruch, wer als autopoietisches, selbstreferentielles System Persönlichkeit ausbildet, in Teilhabe am sozialen Leben agieren kann und in der Gesellschaft dem Staat und anderen Gesellschaftsmitgliedern eigene Rechtssubjektsqualität hat. Natürliche und juristische Personen gelten als solche Systeme. Auch gegründete und rechtlich anerkannte Universitäten sind es. Sie organisieren sich selbst. Sie bilden sich eigene Regeln. Sie entwickeln, haben sie Charakter, je eigene Persönlichkeit. Sie agieren. Sie leisten der Gesellschaft, wenn auch zunehmend qualitätskritisiert, wissenschaftliche Forschung, Lehre, Bildung und Ausbildung. Sie sind als private Einrichtungen, wenn rechtlich anerkannt, juristische Personen. Sie sind als staatliche Einrichtungen de lege lata autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben Rechtsdignität.

III. Mißstandswehr

Mißstandswehr geschieht allgemein durch Optimierungsakte. Akte, die das, was sein oder geleistet werden soll, gegen schlechtes Sein erwirken oder gegen schlechtes Leisten besser erreichbar machen können, sind Optimierungsakte. Maßnahmen sind Optimierungsakte, die in Erkenntnis eines drohenden oder gegebenen Mißstandes zu dessen Meidung, Behebung oder Linderung ergriffen werden. Werden sie zweckrational ergriffen, werden sie bei solcher Erkenntnis in der vertretbaren Annahme möglicher Effizienz ohne die Gefahr unvertretbarer Negativeffekte nutzen/kostengerecht ergriffen. Sie optimieren in zweckrationaler Weise die Bedingungen, unter denen schlechtes Sein oder schlechtes Leisten zu besserem Sein oder besserer Leistung werden kann. Machen sie schlechtes Sein oder schlechtes Leisten eventuell weniger schlecht oder gar gut, effizieren sie Verbesserungen. Verbesserungen können Therapie oder Reform sein. Therapien und Reformen sind einander verwandt. Taugliche Versuche der Therapie oder Reform sind Maßnahmen, die besondere Verbesserungen verheißen. Sie sind unterscheidbar.

1. Taugliche THERAPIEVERSUCHE sind geeignet, Krankheitszustände gut zu machen. Sie heilen. Sie können z.B. soziale Lebewesen, die der Gesellschaft nichts zu leisten haben, heilen. Solche Lebewesen sind in freier Gesellschaft Menschen. Sie sind nicht austauschbar. Sie haben

4 KANT, Die Metaphysik der Sitten, Bd. 6, 333, zit. nach Preußische Akademie der Wissenschaften, Hrsg., Kant's gesammelte Schriften.

auf dem Markt einer freien Gesellschaft keinen Preis zu haben. Sie sind ihr nicht verrechenbar. Sie haben ihr jenseits etwaiger Steuerpflicht nichts zu erbringen, dessen Wert in Geld ausgedrückt ist oder ausdrückbar wäre. Sie haben ihr jenseits allgemeiner Hilfspflicht zur Abwehr gesellschaftsbedrohender Gefahren nichts aktiv zu leisten. Sie sind freier Gesellschaft weder Ware noch sonstiges Gesellschaftsgut. Sie genügen ihr grundsätzlich so, wie sie ohne Gefährdung anderer sind. Sie fungieren ihr de principio societatis nicht der Gesellschaft oder ihren Subsystemen. Solche Nichtfungibilität heißt Menschenwürde. Therapie kranker Menschen wahre diese ihnen. Sogar kunstgerechte Therapieversuche fordern grundsätzlich das Einverständnis des Kranken. Verbesserung der Leistungen kranker Menschen an die Gesellschaft muß Therapie nicht effizieren.

2. Taugliche REFORMversuche sind geeignet, Leistungsdefizite leistungspflichtiger sozialer Entitäten zu beheben oder merklich zu minimieren. Sie sind ein Bündel sinnvoll aufeinander abgestimmter Maßnahmen der Optimierung von Leistungsbedingungen. Sie sind ein Bündel von Maßnahmen, die zur Behebung oder Linderung zutreffend diagnostizierter Leistungsmißstände getroffen werden und durch ein normativ leitendes Zweckprinzip zusammengefaßt sind. Sie sind, so darf man wohl genauer sagen, zweckrationale Optimierungsakte zur Behebung oder Linderung eines leistungsdefizitären Mißstandes, der zu einer institutionellen sozialen Entität und als Nichterfüllung von deren Soll-Leistung an die Gesellschaft korrekt diagnostiziert wird. Soziale Institutionen sind, anders als Menschen, nicht vor deren (gesellschaftsvertraglich fingierter und realiter durch Sozialkontakte und Verhaltensnormbildung geschehender) Assoziation zur Gesellschaft da. Sie werden kreierte. Sie sind, wenngleich nach erfolgter Kreation real, ursprünglich artifizuell. Sie verdanken nicht nur ihr gesellschaftliches So-Sein weithin der Gesellschaft. Sie verdanken, anders als Menschen, ihr Überhaupt-Sein der Gesellschaft. Sie werden als Subsysteme der Gesellschaft größeren (etwa als Markt, politisches System, Wissenschaft, Kunst) oder kleineren (etwa als Unternehmens-, Parteien- und Hochschulwesen) oder kleinsten (etwa als einzelnes Unternehmen, einzelne Partei oder einzelne Hochschule) Zuschnitts aus dieser ausdifferenziert, um ihr und/oder ihren Mitgliedern Gutes zu erbringen. Sie leisten ihr. Sie dürfen ihr leistungspflichtig sein, ohne daß dies ihre Würde tangieren müßte. Sie dürfen der Gesellschaft Mittel zu einem

von ihr gesetzten Zweck sein. Sie dürfen ihr fungieren. Sie sind mehr oder minder hoch komplexe Subsysteme der Gesellschaft. Haben sie nicht, wie etwa Religion, Wissenschaft oder Kunst in einer freien Gesellschaft, de constitutione societatis das Recht auf Mißstandslässigkeit als Recht auf Freibleiben von staatlicher Regierung oder gar schon staatlicher Diagnose eines Mißstandes für sich, sind sie ihr kurierbar. Sie sind ihr mit einem Mehr an Recht, als es das ist, was sich die Gesellschaft durch ihren Staat hierzu nimmt, gegen Leistungsdefizite auch dann kurierbar, wenn sie ihrer Reform nicht zustimmen. Ihre Leistungsdefizite betreffen die Gesellschaft. Diese favorisiert gegen Mißstände, die sie ohne Fluchttor und ohne zustehbare Mißstandslässigkeit erheblich betreffen und gegen die sie Begabung zur Mißstandswehr zuschreibt, statt Mißstandstoleranz Mißstandswehr. Sie erwartet solche, sei es als direkte, sei es als indirekte, von ihrem politischen System, insonderheit vom Staat. Sie erwartet Mißstandswehr selbst dann, wenn die soziale Institution amorph und ihre Komplexität so hoch ist, daß sie schwer und schwerlich reformierbar ist. Auch Universitäten bilden als soziale Institutionen ein Subsystem der Gesellschaft. Sie gehören dem System der Hochschulen, dem Hochschulwesen, an. Sogar die einzelnen Hochschulen sind, trotz ihrer Dignität als Rechtssubjekte, austauschbar. Sie dürfen der Gesellschaft leisten müssen. Ihre Leistungspflicht können sie defizitär erfüllen. Sie sind auch ohne ihre Zustimmung durch demokratisch legitimierte Staatsgewalt gesellschaftslegitim der staatlichen Mißstandswehr unterwerfbar. Allerdings, staatliche Maßnahmen, die soziale Entitäten mit eigener Rechtssubjektivität betreffen, können ihnen gegenüber Rechtseingriffsgültigkeit haben. Dies gilt auch für gesetzgeberische Reformakte. Es gilt gegenüber gegründeten Universitäten mit rechtlich verbürgter Personalität auch für Änderungen des Hochschulrechtes. Gegründete Universitäten haben als Rechtssubjekte das Recht, sich im Rahmen der verfassungskonformen Rechtsordnung Personalität auszubilden, zu organisieren und sozialkontaktlich zu agieren. Eingriffe in das, was ihnen als ihr Recht zusteht, müssen verhältnismäßig sein. Im Verhältnismäßigkeitsprinzip ist der Aspekt der Zweckrationalität aufbewahrt. Rechtsstaatliche Reformen ihres Rechts siedeln nicht in einem rechtsfreien Raum. Nur staatlicher Wille zur Rechtsänderung ist, auch wenn er als Wille zur Reform deklariert wird, ohne rechtlich legitime Zweckrationalität keine hinreichende Begründung. Er ist ein Alibi.

IV. Mittel der Mißstandswehr

Wer die Macht der Phantasie hat, dem sind der Mittel der Mißstandswehr viele. Welche sind es unter dem Diktat der Erfahrung? Wie sind sie theoretisch zu klassifizieren?

1. Mittel der Mißstandsignoranz kann die dem Sein adäquate Umdefinition enttäuschter Leistungsanforderungen sein. Was ehemals als Leistungsdefizit erschien oder erschienen wäre (etwa Anfang der siebziger Jahre die Unterrepräsentation der Kinder einkommenschwacher Eltern ohne Hochschulbildung unter den Studierenden oder eine Arbeitslosigkeit aller Arbeitsfähigen und -willigen von 5 %), wird so heute zum Nichtdefizit oder würde morgen zum Leistungserfolg. Reform ist solche UMDÉFINITION DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN nicht. Sie ist es jedenfalls nicht ohne das Weitere geänderter Rahmenbedingungen.

Allerdings, Umdefinition kann auch als Mittel reformierender Mißstandswehr erscheinen. Sie kann es sogar werden. Neue Sachbedürfnisse können neue Sicht der Leistungspflichten nahelegen. Ein möglicher Weg zum Abbau überlastbedingter Leistungsdefizite an Universitäten wäre, soweit sie denn, so wie derzeit universitätsextern konstatiert, gegeben sind, bei gleichbleibender Lehrkapazität z.B. die Minderung der Zahl der universitär zu Bildenden oder Auszubildenden und/oder ihrer Studiendauer. Hierzu taugte, bei Lesen gegen den Strich autorial bekundeten Effektziele, die Formulierung neuer, mit geringem Mittelaufwand nach kürzerer Zeit erreichbarer Studienabschlüsse, etwa des Baccalaureates, wenn der Markt so Qualifizierten attraktive Einkommenschancen böte. Hierzu taugte, bei entsprechend 'widerwilligem' Lesen, auch die Ergänzung solcher Studienabschlüsse mit marktverwertbaren Weiterqualifikationen, die, anders als jene, gegen kapazitätsvermehrendes Entgelt angeboten werden. Hierzu taugte auch die Formulierung von Zugangshindernissen⁵, deren Härte im Ergebnis den Universitäten bei gleichbleibender Lehrkapazität die Zahl der Studierenden verringerte. Hierzu taugten, wenn der Politik die Kraft oder

⁵ Diese wären formulierbar durch Abwertung des Abiturs und Eignungstests zu Studienbeginn, Notenschlüssel oder Losverfahren bei Studienbeginn. Systeme, die Begabte zu Beginn ihres Studiums je nach ihrer Begabung sozial gerecht ausdifferenzieren und etwa Hochbegabte, das Wort sei gewagt, Eliteuniversitäten zuweisen, sind nicht entwickelt; ob sie entwickelbar sind, stehe dahin. Auswahl von Studierenden durch die Hochschulen nach Begabung durch Eignungstests ist leicht forderbar und schwer realisierbar.

der Wille (etwa aus Gründen des Arbeitsmarktes) zur Einführung studierendenzahlmindernder Eignungstests zu Beginn des Studiums oder anderen Zugangshindernissen⁶ fehlt, Hinausprüfungen während des Studiums, etwa durch 'Zwischenprüfungen'.

Jedoch, Verbesserung einstmals erwarteten und nicht so wie erwartet erbrachten Leistungsniveaus wird durch Umdefinition des Leistungsprofils nicht erreicht. Kapazitätsreflexionen wohnt nicht notwendig eine Definition von Leistungsanforderungen inne, die der bürgerlichen Gesellschaft, ihrer Teleologie, ihrem Sozialstaat und ihrer Universitätsphilosophie gerecht wäre. Solcher 'alten' Sache gerecht werden die Leistungsbefehle (etwa: allen studierwilligen Studierbegabten ein sie bildendes und ausbildendes, kostenfreies und zeitbedarfsgerechtes Studium ihrer Wahl zu ermöglichen, oder: internationalen Standard universitärer Forschung zu erreichen) haben, sind sie rechtsvalid formuliert, die Eigenart, trotz Defiziterfahrung gegen Enttäuschung durchgehalten zu werden.

2. Sachgerechte Rechtsänderung ist möglich und legitim. Soweit herkömmliche Leistungspflichten als sachadäquate angesehen und durchgehalten oder gar erweitert (etwa durch neuen hochschulrechtlichen Zuweis von Weiterbildungsaufgaben) werden, gibt es zur Mißstandswehr im wesentlichen nur ZWEI WEITERE WEGE:

a) Weg der Mißstandswehr kann sein die *OPTIMISATION DES MITTELERWERBS*. Bestes, weil vielfältig einsetzbares, Mittel ist in einer entwickelten Gesellschaft, die ihr ökonomisches System als Markt ausdifferenziert, Geld. Entweder wäre Vermehrung von Geld durch zulässige Entgeltlichkeit der Produkte oder Dienste zu erzielen, die nachgefragt werden. In einer Gesellschaft, die, wenn nicht alle, so doch zunehmend viele Bereiche der Teilhabe am sozialen Leben vermarktet, hat Entgeltlichkeit von Leistungen die Vermutung der Systemstimmigkeit für sich. Wer im Markt nachfrage, zahle. Er zahle für das, was er bekommen wolle und kostenaufwendig erhalte. Dies hieße bei Universitäten tendenziell: Begleichungspflicht der Lehrkosten durch Studierende. Oder die Optimierung des Mittelerwerbs bestünde, bei subsidiärer oder gar substitutiver Kostenbegleichung durch andere, in vermehrter Zuweisung staatlicher Sach- und Personalmittel, d.h. letztlich wieder: von Geld.

⁶ Diesen Effekt hätte auch die Einführung kostenadäquater Studiengebühren.

Wenn es drei Dinge gibt, die Universitäten aus ihrer Sicht von externer Seite brauchen, dann Geld, mehr Geld und genügend Geld.

Aber, Abwälzung der Studienkosten auf Studierende ist problematisch. Sie ist dem Gut einer öffentlichen Bildung und Ausbildung, die allen Bildungs- und Ausbildungsbegabten bis zu den bestqualifizierenden Abschlüssen gleichermaßen zugänglich sei, schlecht. Sie ist einem Sozialstaat, der öffentliche Bildung und Ausbildung allen gleich hinreichend Begabten leisten will, suspekt. Studiengebühren sozial gerecht zu gestalten, ist leicht forderbar. Es ist schwer, ohne Abstriche an gleichen Zugangschancen Gleichbegabter, realisierbar. Die Zeiten knapper Kassen des Fiskus werden dauern. Das Wunder der Mittelvermehrung wird es nicht geben. Eher, und dies ist schon in norddeutschen Bundesländern der Fall, Mittelkürzung. Allenfalls reale Mittelzuweisung bisherigen Umfangs ist prognostiziert. Nur deren universitätsinterne Verwaltung ist möglich. Umschichtung vorhandener Ressourcen, die weh tut, wird, wenn nicht alle Indikatoren trügen, den Universitäten das alltägliche Gestaltungsgeschäft ihrer Zukunft.

b) Weg der Mißstandswehr kann sein die *OPTIMISATION DER BINNENSTRUKTUREN*, auf daß sie zukünftig leistungstauglicher als die bisherigen sind. Hierzu kann der Staat den jeweils adressierten sozialen Institutionen Anstoß geben. Er kann ihn geben durch politische Überzeugungsarbeit, durch rechtsvalide Regeln oder durch rechtsvalide Einzelfallanordnungen.

aa) Viel mehr als *politische Überzeugungsarbeit* bleibt dem Nationalstaat häufig nicht, wenn es gilt, Teilnehmer am Markt zu einem gesellschaftsüblichen Agieren, etwa der Schaffung von Plätzen der Berufsausbildung und der Arbeit, zu bewegen. In den Markt und in die Marktsubjekte regiert der Staat kaum hinein. Er governiert sie nicht in dem, was sie sich an Interessen artikulieren und über den Preis mit den Interessen anderer ausgleichen. Er setzt (und setze, wenn und weil er freiheitsdienlicher Staat einer freien Gesellschaft sei,) ihnen nur Rahmen. Er bietet zur Bildung der Struktur von Marktsubjekten, etwa von Unternehmen, nur Modelle zur Wahl an. Kein Unternehmen wird z.B. gezwungen, sich als *société anonyme* zu organisieren. Es wird auch nicht dazu obligiert, das Versprechen des Marktes, unter allen empirisch erfahrenen Wirtschaftsformen in freiheitskompatibler Weise gemeine Wohlfahrt am besten zu fördern, durch die Offerte dieses oder jenes Berufsausbildungs- oder Arbeitsplatzes, dieses oder jenes Pro-

duktes oder dieser oder jener Dienstleistung einzulösen. Im allgemeinen wird ein Unternehmen, anders als eine staatliche Hochschule als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, auch nicht durch Transfer des Geldes der Steuerzahler in das Vermögen zur Leistung gesetzt. Ebenso wenig alimentiert der Staat freier Gesellschaft grundsätzlich Personen, die am Markt Produkte oder Dienstleistungen nachfragen wollen. Er ermöglicht ihnen ihre reale Teilhabe am Markt prinzipiell nicht durch direkten, an sie gehenden, oder indirekten, scheinbar kostenlos Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung stellenden, Geldtransfer⁷. Ohne zweckhaften Geldtransfer und/oder ohne Bindungsgewalt kann der Staat die Erfüllung seiner politischen Vorgaben nicht oder nur mühsam durchsetzen. Dies bedingt relative staatliche Ohnmacht gegenüber dem Marktgeschehen.

bb) Probates Mittel der Mißstandswehr in demokratischen Rechtsstaaten ist das Recht. Recht sei hier (mit dem Vorbehalt rechtsphilosophischer Modifikation) genannt der Inbegriff der Normen, von denen mit zureichender Chance der Reaffirmation gegen Mißachtungen und Enttäuschungen gesagt wird, es sei Recht. Solches revalidierbare Recht kennt befugende und verpflichtende Normen. Rechtsstaatliche Mißstandswehr geschieht, indem das politische System der Gesellschaft *Bindungsgewalt* mit der Chance, zureichende Beachtung zu finden, in Anspruch nimmt.

Soweit der Staat Bindungsgewalt durch präskriptive Rechtsnormen oder verpflichtende Einzelfallanordnungen beansprucht, ist er in Bezug auf marktliche Tätigkeit mächtschwach. Seine Regeln erfassen meist nur ein sozialkontaktliches Agieren, das Negativeffekte haben kann, weil es entweder die Funktionsbedingungen des Marktes oder

7 Geldhabe ist Voraussetzung für wirkmächtige Teilhabe am Markt. Über Geldhabe spreche man nicht oder nicht nur. Man habe Geld; daß man es als probates Mittel der Wertbestimmung von Produkten und Dienstleistungen und des Austausches zur Nachfrage habe, ist vom Marktmodell fingiert. Wer in ihm zahle, schaffe in ihm an. Wer im Markt zu zahlen vermag, kann von gegen Geld Leistungsbereiten nicht nur Leistung erbitten, sondern in ihnen auch Leistungsbereitschaft wecken. Wer als Zahlungsbegabter bei Vereinbarung einer Leistungspflicht zahlungswillig ist, kann deren 'do ut des'-Erfüllung erwarten. Wer vor Gegenleistung zahlt, leistet vor. Er darf, wird sein gutes Geld im Wissen um die Verpflichtung zu einer sozial akzeptablen Gegenleistung angenommen, deren Erbringung verlangen. Er kann bei Gegenleistungspflicht anschaffen.

Rechtsgüter einzelner Rechtssubjekte gefährden könnte. Sie regeln es nur auf dem Staatsgebiet. Gleiche Begrenzung haben Kompetenzen zu Einzelfallanordnungen. Sind schon regional begrenzte Teilmärkte und auf diesen tätige Marktsubjekte dem sie regulierenden Zugriff staatlicher Macht entfernt, so sind es erst recht globale Teilmärkte und auf ihnen tätige, verbandliche Marktsubjekte. Sie haben sich von national-staatlicher Einflußnahme weitgehend entkoppelt.

Anders verhält es sich bei Universitäten, die vom Staat zur Erbringung von ihm festgesetzter Aufgaben alimentiert werden, zweckbestimmtes Geld annehmen und/oder seiner Regelungsgewalt unterliegen. Solche Universitäten siedeln nicht in einem staatsmachtfernen Raum. Sie bekommen weithin Geld der Steuerzahler. Dieser darf sachgerechte Haushaltsführung und staatliche Kontrolle der Ausgabe transferierter Gelder erwarten. Universitäten sind taugliche Adressaten staatlicher Zwecksetzungen sowie staatlich durchsetzbarer Rechtsnormen und Einzelfallanordnungen. Werden Universitäten dem, was ihnen aufgegeben ist, nicht gerecht, sind sie leistungsdefizitär. Sie können Adressaten sanktionierender oder mißstandswehrender Maßnahmen werden. Leistungsdefizitäre Universitäten können weniger Geld bekommen. Ihr Agieren kann durch präskriptive Rechtsnormen reguliert werden. Es kann ihnen durch Einzelfallanordnung aufgegeben werden. Manche Einzelfallanordnungen können ihnen im Wege der Ersatzvornahme effektiert werden. Leistungsdefizitäre Universitäten, deren Binnenstrukturen Mißstandsgrund sind oder als solcher gelten, können im Gebrauch staatlicher Bindungsgewalt zum Umgestalten ihrer Binnenstrukturen zugunsten besserer Leistungseffizienz angeregt werden. Sie dürfen hierzu verfassungskonform angehalten werden. Ihnen kann ihr Hochschulrecht verfassungskonform geändert werden.

C. Leitbild und leitbildgerechte Organisation der Universitäten

Daß es Deutschland, diese Bundesrepublik Deutschland, in ihr dieses Hochschulrecht und in ihr diese deutschen Universitäten gibt, ist, gemessen an der Vielheit möglicher Ereignisse, Zufall. Menschen haben das Bedürfnis, das, was ihnen zufällt und an Aktion möglich ist, zu gestalten. Hierzu entwickeln sie Leitbilder. Diese sind wie Leuchttürme.

Sie geben dem, der viele Möglichkeiten des Wählens hat, Orientierung. Sie weisen Weg, sich zurechtzufinden. Sie setzen einem Organisationsfähigen Ziele. Sie helfen, Welt in ihrem Lichte zu sehen und, soweit möglich und gewollt, zu gestalten. Nur scheinbar zählt die Definition eines Leitbildes der Universitäten zu den schöngeistigen Problemen, die ihren Platz im Feuilleton finden. Das Leitbild der Universität sagt, was Universitäten seien. Es besagt, wozu sie seien. Es legt ihnen eine ihm gerecht werdende Binnenstruktur nahe. Der möglichen Leitbilder sind viele. Selektion ist möglich und nötig. Möglich wäre es, dem von Humboldt formulierten Leitbild einer marktferneren Bildungsstätte, das die wissenschaftsorientierte Verantwortungsgemeinschaft von Forschenden und Lehrenden impliziert, einem marktorientierten gegenüberzustellen. Es sei hier, den aktuellen Anlaß neuen Hochschulrechts aufgreifend, zunächst das rechtstraditionelle Leitbild de lege lata skizziert. Sodann sei die Analogie zu Unternehmen nachvollzogen. Es sei versucht, ad rem zu evaluieren. Daß Skizze, Nachvollzug und Wertung, aus eigenem Vorverständnis⁸ geschieht, sei eingestanden. Es kann hermeneutisch nicht anders sein.

I. Rechtstraditionelles Leitbild

Universitäten heißen rechtssprachlich Körperschaften und juristische Personen. Sie haben das Recht zur wissenschaftsgerechten, autonomen Ausformung ihrer Persönlichkeit. Sie haben so das Recht zur Verwaltung ihrer Interna. Sie haben das Recht, ihre Persönlichkeit sozialkontaktlich zu personieren. Herkömmlich gesprochen: Sie haben als Körperschaften das Recht zur Selbstverwaltung. Sie seien verfassungstreue Selbstverwaltungskörperschaften zur optimalen Mehrung wissenschaftlichen Wissens in Forschung, Lehre und Studium mit zielgerechten Binnenstrukturen.

1. Körperschaften sind artifizielle Lebewesen besonderer Art. Sie sind sozialverbandliche Entitäten, die sich organisieren, d.h. Personalität gewinnen, und ihre sozialen Kontakte durch ihre Organe und Beauftragten organisieren, d.h. sich personieren können. Werden sie als staatliche gegründet oder als private begründet und staatlich anerkannt, erlangen sie juristische Personalität. Sie werden juristische Per-

⁸ Vgl. BOTTKE, Augsburg und seine Universität, in: UNIPRESS 4/95, S. 13 ff.

sonen. Sozialverbänden, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder als Personenvereinigungen JURISTISCHE PERSONEN sind, ist ihr Vermögen, sich zu organisieren und zu personieren, dann nicht nur Können. Es ist auch Dürfen. Der Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder regiere in die Interna einer agierfähigen Person, die Rechtsträgerschaft hat, tunlichst nicht hinein. Er setze ihr nur, aber immerhin auch, rechtliche Rahmen. Denn Rechtsgebrauch, der Rechte anderer tangiert, ist ohne Rechtspflichten nicht habbar. Werden juristischen Personen auch präskriptiven Rechtsnormen subjeziert, werden sie Rechtssubjekte.

2. Universitäten, die juristische Persönlichkeit erlangen, sind Rechtsträger. Sie haben das Recht, ihr Vermögen zum Gewinnen und zum Äußern eigener Personalität zu gebrauchen. Alle UNIVERSITÄTEN MIT JURISTISCHER PERSONALITÄT sind Rechtsträger und Rechtssubjekte. Sie haben als Körperschaften oder Personenvereinigungen mit juristischer Personalität das ihrer Aufgabe adäquate Recht zur wissenschaftsgerechten Selbstverwaltung. Dieses wird nicht gnadeweise verliehen. Es ist grundrechtlich verbürgt. Es ist de constitutione lata notwendige Rechtsfolge der Gründung staatlicher und/oder staatlichen Anerkennung privater Universitäten. Daß und welche Universitäten der Staat gründet und/oder anerkennt (dies heiße hier: 'einrichtet'), steht weithin in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Sind sie von ihm als juristische Person eingerichtet, haben sie von Verfassungen wegen das Recht zur Selbstverwaltung, gleichviel, ob sie staatlich oder privat initiiert und alimentiert werden. Zwar gilt im Leben, und auch im Leben deutscher Universitäten, der Satz: 'Wer einrichtet und zahlt, schafft an'. Er gilt aber gegen dieses Recht nicht, soweit es reicht. Auch wenn es nicht weit reicht, es reicht, um wissenschaftsgerechte Autonomie in der Gestaltung der Binnenstrukturen einer Universität und der Organisation universitärer Wissensmehrung zu verbürgen.

a) Eingestanden, das *RECHT, SICH FÜR DIE MEHRUNG DES WISSENS ZU INTERESSIEREN*, fließt unter den Verfassungsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland nur aus dem gemeinen Recht persönlichkeitsfähiger Urheber sozialer Kontakte, sich nach Belieben Persönlichkeit bilden und sozialkontaktlich personieren, d.h. für Menschen: handeln, zu können. Es ist Menschen das Derivat ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG). Seine Ausübung ist limitiert einschränkungs-

fähig. Es ist unter den Vorbehalt der Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes gestellt.

b) Aber, bereits das Recht, zum Ziel der Mehrung von Wissen einen Sozialverband mit eigener Rechtsträgerschaft zu gründen, ist als Unterrecht der Vereinigungsfreiheit durch Art. 9 I GG besonders verbürgt. An Schranken dieses Rechts nennt Art. 9 II GG die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung. Das Recht vermögensmächtiger Menschen und Sozialverbände, persönlichkeitsfähige Stätten der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre zu gründen, fließt aus Art. 5 III 1 GG. Dessen Dedukat ist auch das Recht eingerichteter Universitäten mit juristischer Personalität, sich so zu verwalten, daß sie die Mehrung wissenschaftlichen Wissens in Forschung, Lehre und Studium selber optimal organisieren können.

Dieses Recht kann, in verfassungshistorischer Exegese, als Element eines vorverfassungsrechtlichen Leitbildes interpretiert werden. Es beinhaltet die institutionelle *GARANTIE UNIVERSITÄTER SELBSTVERWALTUNG*⁹. Es sichert, funktional, das Vermögen eingerichteter Universitäten, sich nach sachgerechtem Belieben rechtsordnungsgemäß wissenschafts-, forschungs-, lehr- und studiengerecht organisieren zu können. Ein anderes Wort für solches, rechtlich garantiertes, Vermögen ist Freiheit. Art. 5 III 2 GG spricht zwar nur von der Freiheit der Lehre. Wenn Art. 5 III 2 GG dies tut, so geschah es wohl, weil die Verfassungsväter diese Freiheit der (professionell) Lehrenden besonders bemerkten und, nach den bösen Erfahrungen mit NS-Dozenten, an die „Treue zur Verfassung“ binden wollten. Die Nichterwähnung der Freiheit eingerichteter Universitäten zur Selbstverwaltung bedeutet nicht, daß es diese als Recht und Garantie verfassungstreuer Selbstverwaltung nicht gäbe. Dies fordert vom Staat in seiner Hochschulpolitik dauerhaften Respekt. Es fordert, sind staatliche Universitäten gegründet, neben Mittelzuweisungen auch hochschulrechtlichen Repekt wissenschafts- und körperschaftsgerechter Binnenstrukturen durch den einfachen Gesetzgeber. Es fordert, anders gesagt, weitgehende Selbstverwaltung der

⁹ Vgl. aus der Literatur SCHOLZ, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, Stand Februar 1997, Art. 5 III GG Rdnr. 131 ff. m.w.Nachw. In der Verfassung des Freistaates Bayern ist die Selbstverwaltung der Hochschulen ausdrücklich in Art. 138 II 1 gewährleistet.

Universitäten im Interesse ihrer Leistungsaufgabe, wissenschaftliches Wissen in Forschung, Lehre und Studium zu mehren. Jedes einfachgesetzliche Hochschulrecht, das sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben verschlüsse, verfiel gegen deren Validität. Auch neues Hochschulrecht muß sich an ihnen messen lassen. Solche Messung folgt nicht altmodischem Ideenrecycling. Sie hindert nicht an Modifizierungen. Sie ist wertkonservativ, ohne sachgerechte Strukturierung neuer Art zu verbieten. Sie stellt aber jeden staatlichen Eingriff in die Binnenstrukturen der Universität auf den Prüfstand.

c) Das *EINFACHGESETZLICHE DEUTSCHE HOCHSCHULRECHT* zollte und zollt geforderten Respekt zumindest verbal. Hieran ändert die Änderung des Hochschulrechts nichts. Stellvertretend sei hier insonderheit das Bayerische Hochschulgesetz¹⁰ zitiert. Hiernach sind die Hochschulen des Freistaates Bayern als „staatliche Hochschulen“ zugleich staatliche Einrichtungen¹¹ und Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze¹². Die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen mit dem Recht der Selbstverwaltung war und ist möglich¹³. Nach bundesdeutschem und bayerischem Landesgesetz dient das Hochschulwesen „der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium“¹⁴. „Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert“¹⁵. Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. [...] Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden [...] in der Berufspraxis befähigt“¹⁶. „Lehre und Studium sollen“ nach

10 Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG, Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 1993 (GVBl. S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. S. 471, ber. S. 477).

11 Art. 4 I 2 BayHSchG.

12 Art. 4 I 1 BayHSchG.

13 Vgl. § 70 Hochschulrahmengesetz (HRG), Art. 108 BayHSchG.

14 Vgl. § 2 I 1 HRG; Art. 2 I 1 BayHSchG.

15 So Art. 2 I 2 BayHSchG. Vgl. § 2 I 2 HRG.

16 Vgl. Art. 2 I 1 bis 6 BayHSchG.

Bundesrecht „den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorberreiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird“¹⁷. Die Hochschulgesetze der anderen Bundesländer sagen substantiell Gleiches aus¹⁸.

3. In wertkonservativer ASSERTION VON NORMATIV BLEIBENDEM gesagt: Universitäten haben die Aufgabe der Mehrung und Vermittlung wissenschaftlichen Wissens. Sie sollen dem Elend des Nichtwissens durch Forschung und Lehre wehren. Sie haben ihre Ausbildung, anders als Fachhochschulen, eher wissenschaftsbezogen als anwendungsbezogen zu gestalten. Dies ist allein bestkompatibel mit dem Selbstverständnis von Universitäten, Heim der Mehrung wissenschaftlichen Wissens zu sein. Denn: Wissenschaft ist auf das Schaffen von Wissen aus, das zur Theorie taugt. Anderen Dienstbarkeiten steht sie fern. Sie schießt nicht auf das Publikum und dessen Verwertungsinteressen. Dank ihrer Theorie geht universitäre Forschung ihrem Gegenstand nicht auf den Leim¹⁹. Sie wahre auch mit ihren Geschwistern, der Lehre und dem Studium, zur Praxis und deren Interessen noch ziemliche Distanz. Sol-

17 § 7 HRG.

18 Vgl. für den universitären Bereich Baden-Württembergisches Universitätsgesetz idF der Bekanntmachung vom 10.1.1996, Gbl. 1996, S. 1 ff.; Bayerisches Hochschulgesetz idF der Bekanntmachung vom 1.12.1993, GVBl. 1993, S. 953 ff.; Berliner Hochschulgesetz idF der Bekanntmachung vom 5.10.1995, GVBl. 1995, S. 727 ff.; Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24.6.1991, GVBl. 1991, S. 156 ff.; Bremisches Hochschulgesetz idF der Bekanntmachung vom 20.12.1988, GBl. 1989, S. 25 ff.; Hamburgisches Hochschulgesetz idF der Bekanntmachung vom 2.7.1991, GVBl. 1991, S. 249 ff.; Hessisches Hochschulgesetz (HHG) idF vom 28.3.1995, GVBl. 1995, S. 294 ff.; Mecklenburg-Vorpommersches Landeshochschulgesetz vom 9.2.1994, GVBl. 1994, S. 293 ff.; Niedersächsisches Hochschulgesetz idF der Bekanntmachung vom 21.1.1994, GVBl. 1994, S. 13 ff.; Nordrhein-Westfälisches Universitätsgesetz vom 3.8.1993, GVBl. 1993, S. 532 ff.; Rheinland-Pfälzisches Hochschulgesetz idF vom 9.9.1987, GVBl. 1987, S. 249 ff.; Saarländisches Universitätsgesetz vom 8.3.1989, ABl. 1989, S. 609 ff.; Sächsisches Hochschulgesetz vom 4.8.1993, GVBl. 1993, S. 691 ff.; Sachsen-Anhaltinisches Hochschulgesetz vom 7.10.1993, GVBl. 1993, S. 614 ff.; Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz idF der Bekanntmachung vom 27.4.1995, GVBl. 1995, S. 166 ff.; Thüringer Hochschulgesetz vom 7.7.1992, GVBl. 1992, S. 315 ff.

19 Vgl. LUHMANN, Die Wissenschaft der Gesellschaft, 1990, S. 645.

che Distanz ist nicht Weltferne. Sie ist aber Ferne von der Sprache und den Standards gemeiner Teilhabe am sozialen Leben. Sie ist auch Marktferne. Universitäten haben Forschung, Lehre und Studium als Dreiheit zur Aufgabe. Sie haben sie in wissenschafts- und körper-schaftsgerechter Weise mit entsprechenden Binnenstrukturen zu erfüllen. Dabei schreibe sich die Art der Binnenstruktur aus der Verantwortung der Universitäten für wissenschaftliche Wissensmehrung. Sie schreibe sich nicht aus externen Wünschen des Marktes vor. Sie erschreibe sich – ohne Wirklichkeitsallergie – aus den Anforderungen wissenschaftsgerechter Organisation, auf daß Forschung, Lehre und Studium optimal geraten können. Wissenschaft wird im Diskurs. Diskurs setzt Annahme der Gleichberechtigung aller Diskursteilnehmer voraus. Wissenschaftlicher Diskurs wird zur Wissenschaft unter Gleichberechtigten. Wissenschaftsgerechte Organisation setzt auf Mit- und Zuarbeit, auf Kooperation. Universitäten, die Horte und Hüter wissenschaftsgerechter Wissensmehrung sein wollen, müssen sich wissenschaftsgerecht organisieren. Sie müssen sich de constitutione domestica als Kooperationsgemeinschaft organisieren, die dem Elend des Nichtwissens abhold und zugunsten erfahrbarer Freiheit aller der Wissenschaft und der Verfassung gewissenhaft treu ist. Weder Wille zur Wissensmehrung noch Kooperation kann man verordnen. Sie brauchen entsprechende wissenschaftsgerechte Binnenstrukturen. Eine allein von den vermutet Besserwissenden, den mit Amt und Würde versehenen Forschern und Dozenten, bestimmte Selbstverwaltung ist der wissenschaftsreferentiellen Dreiheit von Forschung, Lehre und Studium inadäquat geworden. Denn sie tut der notwendigen Kooperation aller in ihr Tätigen Abbruch. Aber, die Struktur einer Gruppenuniversität mit entsprechendem Demokratiepotential bei hinreichendem Stellenwert von Sachkompetenz ist wissenschaftsgerecht. Sie spiegelt die Selbstverwaltung sowie die Leistungsdreiheit von Forschung, Lehre und Studium samt deren Freiheiten aufgabengerecht wider. Dies gilt namentlich für die den Universitäten zustehende Wahl ihrer Repräsentations-, Rechtsetzungs- und Leitungsorgane. Es gilt auch für die autonome Setzung der Forschungsschwerpunkte, Gestaltung der Lehre und des Studiums. Es gilt auch für kooperative Akte der Auswahl derer, die als Lehrende in ihnen tätig sind. Selbstverwaltung rät auch eine Universitätsverwaltung der Sach- und Personalmittel an, die in der Universität dieser administriert und nicht, was staatlichen Einrichtungen möglich wäre, in die allgemeine Staatsverwaltung integriert ist.

4. Man kann den vorrechtlichen SACHGEHALT des juristisch Gewiesenen anders ausdrücken. Man kann es soziologisch in der Einsicht ausdrücken, Universitäten seien 'spezielle Soziotope', d.h. selbstreferentielle autopoietische Systeme der wissenschaftlichen Forschung sowie der Lehre und des Lernens wissenschaftlichen Wissens. Die Leistung, die Universitäten der Gesellschaft erbringen, ist wissenschaftliche Wissensmehrung in der Annahme, solche Mehrung sei gesellschaftsnützlich. In der Erfahrung, daß ohne kontinuierliche Mehrung wissenschaftlichen Wissens moderne Gesellschaft nicht oder nicht so, wie erwünscht, gemeiner Wohlfahrt dienen könnte, wird die Leistung der Universitäten an die Gesellschaft zur Funktion. Ihre Leistungsbedingungen sind der Gesellschaft Funktionsbedingungen. Universitäre Leistung erhält die Gesellschaft. Zumindest optimiert sie deren Vermögen, dem Elend in der Welt zu wehren. Universitäten fungieren der Gesellschaft durch wissenschaftliche Forschung sowie durch wissenschaftsbezogene Ausbildung und Bildung, die Studierende zum wissenschaftsbezogenen Erkennen, Analysieren und, auch innovatorischen, Lösen von Notlagen, 'Problemen', begaben.

Dabei führen Lehre und Lernen von Fachwissen zur Fachkompetenz. Diese vermittelt Methodenkompetenz. Persönlichkeit ist die Quersumme adaptierter Sozialattitüden. Erziehung ist intendierte Persönlichkeitsbildung. Sozialisation zu einer mehr oder minder sozialkompetenten Persönlichkeit geschieht. Sie geschieht auch zweckfrei. Sie geschieht durch Beobachtung und Imitation gelebten Beispiels. Universitäre Wissensmehrung kennt keine ererbten Privilegien. Sie erheischt Erwerb durch kontinuierliche Anstrengung. Sie vollzieht sich diskursiv in der 'scientific community'. Deren Selbstideal zufolge gibt es für den Zugang zu ihr kein anderes Eintrittsrecht als das der hinreichenden Begabung, getätigten Interesses und kontinuierlich belegten Fleißes. Wer in die Wissenschaftsgemeinschaft eintrete, schreibe sich und den anderen das gleiche Recht unter Gleichen zu. Er fingiere, daß in ihr die Kraft des besseren Arguments ad rem herrsche. Persönliche Statureigenschaften, wie Herkunft, Geschlecht, Alter oder Rasse, und Personhierarchien zählen der Wissenschaftsgemeinschaft nicht. Jeder habe das gleiche Recht zur Kritik und Öffentlichkeit. Indem Wissenschaft nicht im Kopfe bleibe, sondern öffentlich durch Publikation sowie durch universitäre Forschung, Lehre und Studium werde, sei Adaption wissenschaftlicher Attitüde ermöglicht. Wissenschaftsbezogene Ausbildung bilde. Sie sozialisiere. Glücke sie, schaffe sie neben Fach- und Methodenkompetenz auch

Sozialkompetenz. Wissenschaft dulde nicht Fremdbestimmung dessen, was Wissenschaft und wissenschaftsgerechte Forschung, Lehre und Studium seien. Sie dulde auch an Universitäten diese nicht, wolle sie bestmöglich Wissensmehrung leisten. Zwar nicht hinreichende, wohl aber notwendige Bedingung wissenschaftsgerechter Wissensmehrung an Universitäten sei deren optimales Vermögen zur selbstreferentiellen Selbstgestaltung dessen, was und wie sie Wissensmehrung, Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz in Forschung, Lehre und Studium leisten. Solche Autonomie rege kooperative Binnenstrukturen an. Diese seien Universitäten nicht Schminke nonkooperativer Führung. Sie seien ihnen mehr als make up. Sie machen ihnen ihre funktionsgerechte Gestaltung aus. Dies schließt Konfliktregulierung in Wahrnehmung hochschulrechtlich abgesicherter Sonderkompetenzen nicht aus.

II. Marktorientiertes Leitbild

Markttheoretisch Deutenden sind oder seien Universitäten Produktionsstätten²⁰. Deren möglichst rasch, besteffizient und kostenarm zu erstellendes 'out put' sei anwendungsbezogene oder eventuell dereinst anwendungsfähige Forschung sowie wissenschaftlich ausgebildetes, gesellschaftlich nützlichendes Humankapital. Das Ideal der wissenschaftsorientierten Kooperationsgemeinschaft fingiere eine Idylle. Es taue allenfalls als schöne Lüge, die die Wahrheit marktlicher Funktion verberge. Produziere die Universität am Markt vorbei, verfehle sie ihr Leistungsoll. Wer dies tue oder gar tun wolle, verschwende Ressourcen. Er möge dafür Sponsoren finden. Er möge dafür nicht Steuergelder derer in Anspruch nehmen, die sich gegen wirtschaftlich unsinnige Verwendung des ihnen abgenommenen Geldes weder wehren können noch von ihr risikofreien Realnutzen haben. Erbrächten die Universitäten ihre Produktionsleistung nicht optimal, seien sie analog der Struktur effizienter Unternehmen umzugestalten. Was folgt aus solcher Unternehmensanalogie? Was ist von ihr zu halten?

1. UNTERNEHMEN sind Kollektive. Sie gehören einem oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Sie stehen in Wettbewerb. Sie nehmen am Markt geldgewinnorientiert teil. Sie sind auf Maximierung

ihrer ökonomischen Gewinns aus. Dies ist ihr Zweck. Ihr etwaiger Sozialgewinn ist aus der Sicht einer 'share holder value philosophy' nur Nebeneffekt. Sie erbringen Dienstleistungen oder produzieren und vertreiben Güter denen, die sie nachfragen und ihr Interesse am Erhalt in Geld artikulieren. Durch ihr Entgelt decken Unternehmen ihre Kosten. Sie sind, trotz team work ihrer Mitarbeiter und einer corporate identity, gegen fehlende Effizienz traditionell hierarchisch strukturiert. Sie haben, wenn nicht als Einzelinhabergeschäft oder Personalgesellschaft strukturiert, geschäftsführende Vorstände und Aufsichtsräte. Wer Vorstand ist, kann nicht Aufsichtsrat sein. Er schuldet ihm Rechenschaft.

2. Universitäten sind in gewollter UNTERNEHMENSANALOGIE unternehmensähnlich zu ordnen. An sich ist Kostenerstattung durch die Leistungsnachfrager angezeigt. Wenn und soweit Kostenerstattung durch Studierende staatspolitisch als inopportun gelte, sei globale Mittelzuweisung durch den Staat mit universitätsinterner Flexibilität der Mittel-distribution angezeigt. Diese könne und solle nicht volle Deckung aller Kosten wünschenswerter Forschungsaktivitäten bringen. Mittelknappheit sei nicht nur marktinhärent. Sie tue den Universitäten gut. Sie fördere optimale Ressourcennutzung. Sie stimulierte zum Wettbewerb um Drittmittel. Managementanalogie sei durch Stärkung der Leitungsebene und quasi unternehmerisches Handeln möglich. Das Rektorat oder das Präsidium einer Hochschule müsse universitätsintern als höchste Managementebene eingesetzt sein. Es werde Quasi-Unternehmensvorstand. Es brauche Direktionsrechte. Es bedürfe, in Vorstands- und Aufsichtsratsanalogie, der Verantwortungslage gegenüber einem universitätsexternen Hochschul-Aufsichtsrat, der mit entsprechender Kompetenz zur Kontrolle, Leitliniensetzung und Vorstandsentlastung ausgestattet sei. Die Mitglieder des Aufsichtsrates seien Universitäts-externe. Verwischung zwischen Vorstand (Rektorat oder Präsidium) und Aufsichtsrat sei, auch in der personellen Zusammensetzung, zu meiden. Erst recht könne kein Rektor (oder Präsident) Vorsitzender des Aufsichtsrates sein. So wenig wie die Mitarbeiter von VW oder einer anderen Kapitalgesellschaft sich deren Vorstand wählen²¹, so wenig müßten es die Universitätsangehörigen. Das Dekanat der Fakultäten

²⁰ Kritisch dazu BLUM, Reform als ständige Herausforderung, in: Strobel/Schmirber, Hrsg., Drei Jahrzehnte Umbruch der deutschen Universitäten, 1996, S. 233 ff., 236 u. ö.

²¹ Ausgenommen lediglich die „Arbeitsdirektoren“ nach § 33 Mitbestimmungsgesetz bzw. § 13 Montanmitbestimmungsgesetz.

oder Fachbereiche habe als mittleres Management zu fungieren. Es sei dem Vorstand verantwortlich und weisungsunterworfen.

a) Sicher, jede Analogie hinkt. Denn sie ist Vergleich von Gegebenheiten, die nicht identisch sind. Gleichwohl, man kann gegen die Unternehmensanalogie vorrechtlich argumentieren. Man kann *ANALOGIE-THEORETISCHES* einwenden. Denn: Staatliche Universitäten sind, solange sie nicht als Marktsubjekte agieren, Unternehmen nicht familienähnlich. Sie sind nicht auf ökonomischen Gewinn aus. Sie sind auf Sozialgewinn aus. Dieser ist Mehrung wissenschaftlichen Wissens durch wissenschaftsbezogene Forschung, Lehre, Bildung und Ausbildung. Will man wirtschaftliche Terminologie anwenden, so sind staatliche Universitäten allenfalls gemeinnützigen Betrieben vergleichbar. Diese können, wie z.B. Werkstätten für Behinderte, die Rechtsform gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) oder gemeinnütziger Genossenschaften haben. Wenn diese sachlich nähere Analogie nicht gezogen wird, so wohl wegen ihrer fehlenden (populistischen?) Attraktivität. Der Sache nach wäre sie (eher) möglich. Rektorat und Präsidium fungierten als Geschäftsführer. Wegfall der Wahl des Rektors oder Präsidenten alleine durch die Universitätsangehörigen bzw. durch deren hochschuldemokratisch legitimierte Gremien kümmerte vor verfassungsrechtlicher Deutung nicht. Senat neuer Art und Hochschulrat wären hinzugesetzter Aufsichtsrat. Die Versammlung der Gesellschafter oder Genossen wäre durch staatliche Aufsicht substituiert.

b) Geträumt war und ist das Szenario der Unternehmensanalogie nicht. Es findet auch in Universitäten seine Bildner. So hatte die *TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN* unter dem Titel „Hochschulreform in Bayern“ mit Datum 16. Mai 1997 einen „*KONZEPTVORSCHLAG ZUR INNEREN ORGANISATION*“ der Universitäten unterbreitet, der diese analog einem strikt hierarchisch strukturierten Wirtschaftsunternehmen verfaßt hätte. Der Vorschlag wollte der Hochschulleitung dirigistische Machtbefugnisse geben. Sie ähnelte dem Vorstand eines Wirtschaftsunternehmens, das einer Aktiengesellschaft gehört. Das Rektorat oder Präsidium sollte, zusammen mit den Dekanen als „erweiterter Vorstand“²², der operativen Führungsebene zugeordnet sein. Es sollte die „Grundzüge der Universitätspolitik in Lehre, Forschung und Organisation“

22 Konzeptvorschlag TU München, S. 3.

entwerfen, wobei ein „Senat neuer Art“ mit Dreiviertelmehrheit zustimmungsbefugt und -pflichtig sein sollte. Dieser sollte als Kontroll- und Aufsichtsorgan dem ‘Vorstand’ gegenübergestellt werden. Der „Senat der neuen Art“ sollte aus zwei getrennten ‘Kammern’ bestehen. Er sollte bestehen zum einen aus dem sogenannten „engen Senat“ (4 Professoren, 1 Student, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 sonstiger Mitarbeiter). Er sollte zum anderen bestehen aus dem „Hochschulrat“. Dem Hochschulrat sollten angehören sieben Mitglieder, die ausschließlich von außerhalb der Universität kommen sollten. Er sollte die „Außenansicht“ der Universität vermitteln²³. Der ‘Stimmenschlüssel’ sollte verhindern, daß Universitätsangehörige unabhängig von Universitätsexternen über Angelegenheiten ihrer Hochschule entscheiden. Darüber hinaus sollte der Hochschulrat als Teil des „Senates neuer Art“ zur Wahl der Hochschulleitung befugt sein. Es hätte so in der Macht des Hochschulrates gelegen, die Wahl der Hochschulleitung zu verhindern; denn es hätte genügt, daß eine Mehrheit des Hochschulrates sich gegen den von dem engen Senat gekürten Kandidaten ausgesprochen hätte. Über die Verteilung der personellen und sachlichen Mittel sollte die Hochschulleitung entscheiden. Entsprechendes sollte durch den Dekan auf der Fakultätsebene geschehen. Ein Studiendekan sollte über die Verwendung von Hilfskraftmitteln entscheiden. Keinesfalls sollte in dem Senat neuer Art und im Hochschulrat die Hochschulleitung den Vorsitz innehaben. Ja, die Hochschulleitung sollte in ihm nicht einmal das Recht zum Mitstimmen haben. Nicht einmal ihre etwaigen Anwesenheits- und Anhörungsrechte waren betont. Stattdessen war sie berichts- und rechenschaftspflichtig.

c) Das Konzept der Technischen Universität München ist, wenn es denn das Bild der Universitäten als hierarchisch geordnete Unternehmen umzusetzen gilt, möglich. Es ist konsistent in Binnenstrukturen umgesetzt. Es entscheidet die *MACHTFRAGE* in Universitäten folgerichtig. Freilich, von der Selbstverwaltungsautonomie, die Universitäten nach vorverfassungsrechtlichem Leitbild haben, bleibt wenig übrig. Es bleibt davon jedenfalls dann wenig übrig, wenn man sie im Sinne einer hochschuldemokratisch legitimierten Selbstverwaltung interpretiert. Denn ein Rektor oder Präsident, der nicht alleine oder machtmehrheitlich von Universitätsangehörigen und deren Gremien

23 Konzeptvorschlag TU München, S. 4

gewählt wird, mag 'Vorstand' sein. Er ist nicht allein hochschuldemokratisch legitimiert. Dies mag eventuell privaten, von der Wirtschaft bezahlten Betrieben oder Unternehmen der wissenschaftlichen Bildung, Ausbildung und Weiterbildung wohl anstehen. Denn sie sind wirtschaftsnah. Ihre Eigner haben das Sagen. Staatliche Universitäten gehören mit ihrem Leistungssinn dem Volk, das sich in seinem Staat repräsentiert. Der Staat ist ihnen dessen Treuhänder. Ihnen ist Hochschuldemokratie nah und eine treuhänderisch ausgeübte Staatsaufsicht, namentlich in Fragen der Finanzen, nicht fern. Ihnen wäre eine strikt unternehmensanaloge Organisationsstruktur sachentrückt. Ein Konzept, das staatliche Universitäten, die der Gesellschaft gehören und die alle Steuerzahler alimentieren, als Unternehmen verfaßte, faßte sie fehl. Es brähe mit den Strukturen einer sich hochschuldemokratisch legitimierenden Gruppenuniversität. Es setzte mit einem Hochschulrat, der sogar die Wahl der Universitätsleitung blockieren könnte, an die Stelle hochschuldemokratisch legitmierter Machträger und staatlicher Aufsicht auch die Macht eines Gremiums, das sich weder unmittelbar hochschuldemokratisch noch, ohne mehrere Zwischenglieder (etwa die Staatsregierung), bürgerdemokratisch oder parlamentarisch vermittelt legitimiert. Kraft seiner Zusammensetzung spiegelte ein solcher Hochschulrat auch nicht, wie etwa ein Rundfunkrat, gesellschaftliche Gruppen wider, denen die gesellschaftliche Institution leistet. Er säße der Universität vor. So umgesetzte Unternehmensanalogie oktroyierte den Universitäten eine 'Seele' auf, die sie tradiertem Leitbild nach nicht haben (mögen). Zwar ist das, was einer 'Seele' Abbruch tut, im allgemeinen kaum justiziabel. Für Seelenpein ist gemeinhin jeder selbst zuständig. Aber, justiziabel sind Eingriffe in das Recht auf Selbstverwaltung. Garantiert Art. 5 III GG staatlichen Universitäten dieses Recht, ist ein nicht gesellschaftsrepräsentativ zusammengesetzter Hochschulrat mit Leitungswahl- und -vetorecht (id est: mit der Kompetenz, die Wahl einer von den Angehörigen der Universität hochschuldemokratisch favorisierten Leitung zu verhindern,) verfassungsrechtlich höchst dubios. Ja, die Behauptung sei gewagt: Er wäre staatlichen Universitäten, die vom Steuerzahler der Allgemeinheit zur Mehrung wissenschaftlichen Wissens finanziert werden, nicht verfassungskonform.

III. Sachorientierte Evaluation

Die Frage bleibt: Welche Binnenstrukturen sind den Leistungen von Universitäten an die Gesellschaft der vorverfassungsrechtlichen Sache nach optimal? Die schlichte Antwort lautet: 'Das kommt darauf an'. Es kommt darauf an, welches Leistungsprofil den Universitäten als deren Beruf zugeschrieben wird. Hierzu sei zunächst historisch argumentiert. Erinnern ist kultureller Imperativ. Es sei dann zur Sache, zu dem staatlichen Universitäten zuzuordnenden Gut, argumentiert.

1. Jede Universität verspricht, lauscht man in den Ursinn von Universitas hinein, Ganzheit. Bis in das 18. Jahrhundert hinein waren Universitäten vornehmlich darauf aus, das, was sie als Wissen ererbten, dadurch zu bewahren, daß sie es zu einem System ordneten, das die Ganzheit des Wissens gab. Systematisch dargestelltes Wissen ermöglicht besseres Lehren und Erlernen. Wird es als geschlossenes System konzipiert, erlaubt es zwar neue, weil bislang nicht gemachte, Deduktionen. Diese transferieren den Wahrheitsgehalt, der den Obersätzen als ihnen innewohnend behauptet wird. Aber, ein geschlossenes System hat die Tendenz zur Rechthaberei. Sie wird durch Rede von Dogmatik verfremdwortet. Wird das System behaupteten Wissens rechthaberisch dogmatisiert, sperrt es sich gegen die Neugier zu neuem Wissen. Es diskreditiert Forschung, die eventuell systemrevolutionäres Neuwissen schafft. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wuchs gesellschaftlicher Wille, altes Wissen auf seine Wahrheit hin zu überprüfen, id est: zu bewahrheiten und es so als erneuertes Wissen zu bewahren. Es wuchs auch der Wille, neues Wissen zu schaffen. Universitäten sind seitdem KOOPERATIVE HEIMSTÄTTEN DER SCHAFFUNG ERNEUERTEN UND NEUEN WISSENS. Sie bieten Forschern, Lehrenden und Lernenden zur forschenden, bildenden und ausbildenden Wissensmehrung Heim. In ihr finden Forscher, Lehrer und Lernende zu einem Miteinander, das dem Elend des Nichtwissens wehrt.

a) Wissensmehrung liegt in der *NATUR DER MENSCHEN*. Menschen haben das Bedürfnis, das, was in, mit und um sie herum in der Welt geschieht und geschehen kann, immer besser zu verstehen. Sie kommen in der Erfahrung eines sich ihnen öffnenden Nichts und begegnenden Etwas zur Sprache. Sie schauen das an, was ihnen in ihrem Leben als Ereignis geschieht. Sie halten durch gemeinsprachliche Rede das Ge-

schaute als Sachverhalt fest. Sie versuchen, Sachverhalte zu begreifen. Sie begreifen Sachverhalte als Fälle durch fachsprachliche Rede. Das Mehr von Wissen über das, was an Ereignissen in der Welt der Fall war, der Fall ist und der Fall werden kann, erforderte, erfordert und wird erfordern, Gemeinsprache in Fachsprachen auszudifferenzieren. Fälle sind fachsprachlich geschilderte Ereignisse. Sie sind, cum grano salis, Artefakte. Wissenschaftliche Wissensmehrung erfordert das Mehr von Fallwissen. Sie geschieht durch Hypothesenbildung, hypothesengeleitetes Beobachten von Beobachtbarem und Analyse von Nichtbeobachtbarem und Beobachtbarem. Indem sie so verfährt, gelangt sie zur Theorie.

b) *WISSENSCHAFTEN* schaffen theoretisches Wissen. Deshalb heißen sie so. Sie schaffen interessantes, theoretisches Wissen vom Menschen, von dem, was ihm Welt ist, und von seinem In-der-Welt-Sein fachsprachlich. Wissenschaftliche Forschung ist potentiell systemsprengende Wissensmehrung. Sie ist innovatorisch. Sie ist auf Korrektur tradierter Wissensannahmen in approximativer Annäherung an das, was wahre Aussage über die Welt ist, aus. Sie dekouviert altes Wissen als Nichtwissen. Der Wert, auf den sie sich bezieht und auf den hin sie ihre Regeln als autopoietisches System formuliert, ist Wahrheitsannäherung durch fachsprachliche Wissensmehrung.

c) Wissenschaftliche Forschung war und ist extra et intra muros universitatis möglich. Sie bessert allüberall Wissen. Das Tor der Wahrheitssuche schließt sich nicht an Universitätsmauern. Es schließt sich erst recht nicht, wenn Forschung hohen Ressourcenaufwand erfordert und investitionsfähigen Marktteilnehmern eventuell ökonomischen Gewinn verspricht. Sie in die Universitäten auch als vorzügliches Mittel besserer Wissenslehre und besseren Wissenserlernens integriert zu haben, ist das bleibende Verdienst von Humboldt²⁴. Seit seiner Universitätsreform gehören den Universitäten *FORSCHUNG, LEHRE UND STUDIUM* zusammen. Daß sie sich nicht mehr zusammenfügen sollen und statt Wissensmehrung und Vermittlung von Fachkompetenz, Methoden-

kompetenz und Sozialkompetenz Vermarktungsfähigkeit das Ziel universitärer Ausbildung sein sollte, kann man fordern. Die Namen 'Universität' und 'universitäre Bildung' nehme man dann nicht zum 'window dressing' in Anspruch. Man lege vielmehr begriffswahr offen, wozu Universitäten bei entsprechender Veränderung ihrer Strukturen und Ausbildungsinhalte werden: zu marktgerecht strukturierten Forschungs- und Lehrakademien, zu Stätten der Produktion marktnützlichen Humankapitals.

2. Den 'Addicted followers of market fashion' mag dies zeitgeistgerecht erscheinen. Man kann tradierte Leitbilder korrigieren. Man kann sie vergessen und sich so des Ballastes der Tradition entledigen. Der unvergessenen Idee der Universitäten und der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland wird solches Verhalten nicht gerecht. Was die Idee der Universitäten angeht, so sind Universitäten als Körperschaften, die wissenschaftliches Wissen in Forschung, Lehre und Studium mehrten, *KOOPERATIONSGEMEINSCHAFTEN*²⁵. Sie leisten als wahrheitsfinale Wissenschafts- und soziale Verantwortungsgemeinschaften Freiheitsdienst²⁶. Sie leisten der Gesellschaft den Dienst der Freiheit von schlechtem Wissen. Indem sie es tun, verringern sie zugunsten real erfahrbarer Freiheit aller das Elend des Nicht- oder Schlechtwissens in der Gesellschaft. Indem sie dies gewissenhaft zugunsten real erfahrbarer Freiheit aller tun, tun sie es mit Wissen und Gewissen. Indem staatliche Universitäten der real erfahrbaren Freiheit aller dienen, haben sie Teil an dem Auftrag, den alles staatliche Handeln in einer Gesellschaft hat, die ihr politisches System als sozialen Rechtsstaat verfaßt. Ihm ist wissenschaftsgerechte Wissensmehrung in Forschung sowie in ausbildender und bildender Lehre und Studium ein hohes und öffentliches Gut. Es allgemeiner Wohlfahrt willen zu hegen und zu pflegen, ist die Sache, um die es der bürgerlichen Gesellschaft im sozialen Rechtsstaat geht. Für den Zugang zu besagtem Gut gibt es kein wissenschaftsgerechteres Kriterium als das hinreichender Begabung, zureichenden Interesses und ausreichenden Fleißes. Wissenschaftsge-

24 Zum Beitrag von Humboldt für die Universitäten vgl. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Humboldt und die Universität heute: Symposium des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft am 17. April 1985, Bonn, 1985; LEITNER, Grundlagen der Hochschulbildung, Frankfurt a.M., 1984.

25 Vgl. ERICHSEN, Begrüßung und Einführung zum Thema, Hochschulen im Wettbewerb, Jahresversammlung 1994 der Hochschulrektorenkonferenz, Ansprachen und Diskussionen, Halle, 5. bis 7. Mai 1994, Dokumente zur Hochschulreform, Bonn, 1994, S. 13 ff., 18 f.

26 Vgl. BOTTKÉ, Augsburg und seine Universität, in: UNI PRESS 4/95, S. 13 ff., 15 ff., 18 ff.

rechte Forschung, Bildung und Ausbildung können nur in einer Gemeinschaft von Forschenden, Lehrenden und Lernenden gedeihen.

a) Ihrer und aller Bürger Sache täte ein *HIERARCHIEFREUNDLICHES MANAGEMENTKONZEPT* nicht gut. Es vereitelte wissenschaftsgerechte Kooperation. Wie es Forschende, Lehrende und Lernende zur konstruktiven Mitarbeit motivieren kann, ist dunkel. Die Unternehmensanalogie entlarvt sich zumindest dann, wenn sie sich als Universitätsbildgeberin versteht und mit Hierarchiemangement paart, als Ideologie. Sie ist falsches Bewußtsein von der leistungsoptimalen Strukturierung universitärer Prozesse der Wissensmehrung. Das Risiko, daß geisteswissenschaftliche Disziplinen und Bildung der Jagd nach wirtschaftsverwertbarer Ausbildung zum Opfer fallen, ist zu befürchten.

Sicher, universitates semper reformandae sunt. Gerade Universitäten seien auf stete Reform, auf stetes Bessern ihrer Leistungen, aus. Erhalt von Strukturen, die besseres Wissensmehrern hindern, sei ihnen Greuel. Andernfalls wären sie sich untreu. Aber, Schrott, der Verrottungsurteil rechtfertigte, wird an deutschen Universitäten nicht produziert. Solches Urteil geht nicht als Sachurteil, es geht nur als Provokation durch. Es informiert nicht. Es denunziert. Die deutschen Universitäten mehrten trotz knapper Ressourcen und Überlasten Wissen. Forschende, Lehrende und Studierende sind nicht dumm, wenn und weil sie ohne Vermarktungsinteresse ihr Wissen zu mehrern suchen. Sie sind nicht faul, wenn ihr gemehrtes Wissen nicht unmittelbar vermarktungsfähig ist. Sie sind nicht frech, wenn sie schlechte Arbeitsbedingungen monieren. Zudem ist nicht jedes Bewahren von Hergebrachtem schlecht. Dies gilt auch für Universitäten. Sie eignen sich nicht als Experimentierfeld für Änderungswillige, denen Reformen auf anderen Feldern nicht gelingen. Entmachtung der universitätsdemokratisch legitimierten Gremien, Ersetzung des durch die Versammlung gewählten Rektors oder Präsidenten durch einen extern berufenen Vorstand und Aufsichtsräte, die aus nicht gesellschaftsrepräsentativen Externen bestehen und das Sagen zur Universitätsentwicklung haben, könnten probiert werden. Probathe Mittel wissenschaftsgerechter Universitätsreform wären sie kaum. Sie wären nicht aus und um der Sache willen entwickelt, um die es Universitäten traditionell geht: wissenschaftliche Wissensmehrung zum gemeinen Wohl der Freiheit von Nichtwissen. Sie wären, so bezogen, sachungerecht.

All dies bedeutet nicht, daß moderne Managementmethoden an den Universitäten keine Heimstatt finden könnten. Sogar Wandel durch Nachahmung betrieblicher Leitungsstrukturen ist möglich. Es bedeutet aber die Absage an die rechtliche Modellierung der Universitäten nach dem alten (um nicht zu sagen: überholten) Vorbild hierarchisch strukturierter Wirtschaftsunternehmen.

b) Die Liaison von Geld und Geist ist zulässig. Wer entsprechendes Vermögen hat, kann und darf private Stätten der Mehrung wissenschaftlichen Wissens gründen. Seine Gründung darf, wird dies staatlich lizenziert, den Namen 'Universität' tragen. Private Universitäten dürfen sich dem Markt neigen. Sie dürfen sich marktnützliche Forschungs- und Ausbildungsfelder suchen. Sie dürfen im Forschungs- und Ausbildungsmarkt ökonomischen Gewinn suchen. Sie mögen sich zahlungskräftige oder gesponserte Studierwillige suchen. Sie können ihre Studienabschlüsse, ohne Hemmnisse nationaler Universitätstradition, leicht international attraktiv benennen, etwa allein Bachelors oder Masters anbieten. Sie mögen sich nach dem Belieben ihrer privaten Eigner analog Wirtschaftsunternehmen oder Tendenzbetrieben strukturieren. Staatliche Einrichtungen, die Universitäten sind, gehören nicht einzelnen Marktmächtigen. Sie eignen der Öffentlichkeit. Sie eignen auch denen, die ökonomisch schwach sind. Das, was sie produzieren, ist öffentliche Bildung und Ausbildung. Sie mögen sich, getreu der Idee der gewissenhaft wissensmehrenden Kooperationsgemeinschaft organisieren. Dies bedingt eine kooperative Universitätsstruktur. Es verlangt hohes Maß an Autonomie. Es erheischt, sit venia verbo novo: *TEAM MANAGEMENT*. Es verlangt auch und gerade gegen die angegebenen Leistungsdefizite der Universitäten kooperative Strukturen und team management. Motivation zur Mitarbeit, 'team work' und Konsensbildung sind effizientem Universitätsmanagement keine Fremdkörper. Sie werden durch die Gremien einer Gruppenuniversität und deren hochschuldemokratische Legitimation nicht behindert. Sie werden durch sie befördert²⁷.

27 Dies ist jedenfalls die Erfahrung an der Universität Augsburg. Entwicklungsplanung wurde geleistet. Studiengänge wurden im Vergleich mit anderen Universitäten unter Zeitaspekten effizient gestaltet.

3. Verglichen mit hierarchischen Organisationsmodellen ist eine Universitätsphilosophie, die Wissensmehrung in Kooperation zu erreichen anrät, hochmodern. Forschung, die neues Wissen und Können schafft, fordert das Verbinden vielfältiger Kompetenzen. Sie verlangt bei zunehmender Spezialisierung auch Multi- und Interdisziplinarität. Grenzen zwischen etablierten Fachgebieten sind zu überschreiten. Das Gewinnen neuen Wissens braucht flexible Zusammenarbeit auf vielen Ebenen. Es hat nötig die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, von grundlagen- und anwendungsbezogener Forschung sowie von etablierten Fachbereichen und Institutionen in und außerhalb gezogener Grenzen. Es hat vonnöten die stete Bereitschaft, Netzwerke der Kooperation zu knüpfen und, bei Sachgerechtigkeit, zu variieren, aufzulösen und neu zu konfigurieren. Wissenschaft ist international. Sie ist grenzenlos. Auch Aneignung wissenschaftlichen Wissens ist international und grenzenlos. Ausbildung fordert zunehmend Mehrsprachigenkompetenz und 'internationalisierbare' Abschlüsse. Geschmeidige Zusammenarbeit in Ausbildungsfragen ist ein agendum. Universitäre Wissensmehrung durch Forschung, Lehre und Studium verriet sie selbst, verlöre sie gegen Hierarchisierungsmodelle ihre Fähigkeit zu prinzipienfester (der Wissensmehrung verpflichteter) und FLEXIBLER KOOPERATION. Diese ist zu erlernen. Doctrina docet, exempla trahunt. Man lernt auch die Sozialkompetenz zu solcher Kooperation am Beispiel. Man lernt sie bestmöglich durch Teilhabe an einer Universitätskultur, der die notwendige Anstrengung zu ständiger Wissensmehrung langfristige Leistung und Freude, id est: Berufung, ist. Man lernt sie in sich selbst verwaltenden Universitäten mit dem Vermögen zur steten Erneuerung. Gegen eine Reform des Hochschulrechts, die nicht in unziemliche Fremdbestimmung umschlägt, ist dabei nichts einzuwenden. Im Gegenteil, sie ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu begrüßen. Sie kann als gute Reform auch radikal sein. Sie kann tatsächliche Binnenstrukturen, die in der Mürbe alltäglicher Gewohnheit berufungswidrig verkarstet sind, aufbrechen. Denn nur das Böse ist extrem. Das Gute geht an die Wurzel. Es ist radikal. Gute Reform hat Mißstände als Gründe, denen sie an die Wurzel geht. Sie geht ihnen bedarfsgerecht an die Wurzel.

D. Mißstandsrealität

Universitätsreform, die ihren Namen verdient, setzt als taugliche Mißstandswehr zutreffende Mißstandsdiagnose voraus. Sie setzt neben einer zutreffenden Leistungssteleologie der Universitäten eine zutreffende Bestandsaufnahme der Leistungsdefizite und eine korrekte Analyse der Defizitursachen voraus. Was sind, der öffentlichen Diskussion zufolge, die Mängel der Universitätsleistungen und deren Gründe?

I. Annahmen und Vor-Urteil

Als Leistungsdefizite erscheinen in der öffentlichen Diskussion namentlich fünf. Es ist erstens ein vielfach hohes Alter der Studierenden bei Abschluß ihres Studiums. Es ist zweitens didaktisches Ungenügen fachsprachlicher Lehre. Es ist drittens die marktungerechte Praxisferne universitärer Ausbildung. Es ist viertens die Nichtattraktivität deutscher Universitäten für ausländische Studierende. Es ist fünftens das Zurückfallen deutscher universitärer Wissenschaft hinter ausländischer. Es sei im Sinne einer 'worst case'-Annahme heuristisch akzeptiert, daß das als Leistungsdefizit Bewertete so gegeben ist. Allein, derartige Fakta haben ihre universitätsinternen und universitätsexternen Ursachen. Die Verantwortlichkeit der Universitäten ist eine relative. Daß die geplanten Veränderungen des Universitätsrechtes die Fakta ändern würden, ist kaum zu erwarten.

II. Analyse

1. Was DAS HOHE ALTER derer angeht, die sich nach universitärer Ausbildung dem Markt als Arbeitskräfte offerieren, so ist es z.T. durch die universitätsexterne Stimulation hoher Studentenzahlen bedingt. Das Wort von der Bildungskatastrophe, das bereits Mitte der sechziger Jahre fiel²⁸, ist noch Erinnerung. Gegenwärtig ist ein defizitärer Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Er treibt Studierberechtigte auch bei mangelnder Studierneigung und -begabung in die Universität. Diese saugt, nebenbei bemerkt, Studierende auf, die bei Nichtstudium andere auf dem außeruniversitären Markt verdrängen würden. Sogar schlechte Studienbedingungen schrecken nicht ab, wenn die Alternative zum

28 Vgl. hierzu PICHT, Die deutsche Bildungskatastrophe, 1964.

Studium etwaige Arbeitslosigkeit heißt. Wer Studierfähigen vom Studium abrät, führt sie in Konkurrenz zu Arbeitsplatzsuchenden. Er mindert deren Chancen, einen ihren Wünschen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. HOHES ABSCHLUBALTER ist des weiteren verursacht durch – im internationalen Vergleich – längere voruniversitäre Ausbildung und, bei Studenten, durch die obligatorische Ableistung von Wehr- oder Zivildienst. Beides addiert sich, die Gegenrechnung sei aufgemacht, auf grob 2 Jahre. Namentlich Wehr- oder Zivildienstzeit muß, unter dem Aspekt erworbener Sozialkompetenz, nicht verloren sein. Sie ist aber verstrichen. Sie qualifiziert nicht zum effizienten Lernen an der Universität. Die Regel-Studienzeiten²⁹ sind, verglichen mit den Studienzeiten an ausländischen Universitäten bei vergleichbaren Abschlüssen, kaum länger. Sie werden wesentlich von der Sache, dem Bedarf an Lernzeit, diktiert. So beträgt das Jura-Studium in den USA, bei regelmäßig universitärem Vorstudium (!) mit entsprechend verbesserter Studierqualifikation³⁰ 3 Jahre; die Mindeststudienzeit in Deutschland hat 7 Semester, die Regelstudienzeit, etwa in Augsburg überdurchschnittlich häufig eingehalten, 9. Sogar die tatsächlichen Studienzeiten an den Universitäten sind generell, im internationalen Vergleich bei vergleichbaren Abschlüssen, nicht oder nicht wesentlich länger. Zwang zur postuniversitären staatlichen Ausbildung in Pflicht-Referendariaten, etwa bei Juristen (unter Umständen mit zusätzlichen, vom Ausbildungswilligen nicht zu vertretenden Wartezeiten!), erhöht das Alter derer, die nach Studium und postuniversitärer Ausbildung dem Markt zur Verfügung stehen. Bei Notierung von etwaiger Wartezeit und Referendariatszeit errechnen sich ca. 3 Jahre Abschlußverlängerung. All dies spricht für sich. Es zeigt die relative Verantwortlichkeit der Universitäten für hohe Abschlußalter. Im übrigen: Wenn und weil Wissenschaft international und technisch fortschreitet, so fordert das Erlernen von Fach- und Methodenkompetenz zeitkostig Mehrsprachig- und Medienkompetenz. Sogar wenn es gelänge, die Regelstudienzeit rigid einzuhalten, bliebe, gemessen an den präsumiert sinnvollen Kapazitätsberechnungen, bundesweit eine kontinuierliche Überlast von

29 Das neue Hochschulrahmengesetz schreibt Fachhochschulstudiengängen allgemein eine Regelstudienzeit von höchstens vier, bei anderen, also universitären Studiengängen von viereinhalb Jahren vor, vgl. § 11 HRG.

30 Vgl. zur Juristenausbildung in den USA HRUSCHKA, Ranking der Rechts-Fakultäten und Reform der Juristenausbildung: Was können wir von den Amerikanern lernen?, in: JZ 1996, S. 161 ff.

ca. 100 % bestehen. Sie bliebe bestehen, solange die Nachfrage Studierberechtigter nach Studienplätzen nicht abnimmt oder gar zunimmt.

2. Was DAS beklagte DIDAKTISCHE UNGENÜGEN universitärer Ausbildung angeht, so trifft es zu, daß nicht jeder gute Forscher guter Lehrer sein muß. Lehrvermögen wird Habilitierenden zwar bescheinigt. Es wird aber nicht gelehrt. Es wird durch 'learning by doing' erlernt. Evaluationen von Lehrleistungen können, je nach ihrer Ausgestaltung, sinnreich sein. Negative Stimuli durch strafenden Tadel oder Mittelkürzungen sind aber, dies darf auch ein Strafrechtler und Kriminologe anmerken, zur universitären Leistungssteigerung generell eher schädlich als nützlich. An einer Novation, die Konflikte schürt und Juristen in den Hochschulverwaltungen bei Einsprüchen Evaluationsbetroffener ein Arbeitsprogramm beschert, besteht kein Bedarf. Bedarf besteht an Rahmenbedingungen, in denen Forschen, Lehren und Lernen freuen und zur erfreulichen Wissenschaftsarbeit werden können. Zudem sind generelle Einwände gegen die Klage angebracht. Denn Ausbildung in den Wissenschaften ist Ausbildung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten. Sie verlangt jene Liebe zum Gegenstand, die das Wechselspiel von Nähe und Distanz kennt. Sie fordert Einübung in eine fachsprachliche Theorie, die die Erfassung des Gegenstandes ermöglicht und zugleich verhindert, daß man ihm und dem Vorurteil von ihm aufsitzt. Fachsprachen klingen alltagssprachlich Redenden nicht nur fremd. Sie befremden Neulinge. Sie dünken ihnen lebensfern. Gleichwohl sind sie nötig.

3. Replik ist auch zur PRAXISFERNE UNIVERSITÄRER AUSBILDUNG angezeigt. Eingeräumt, praxisferne Ausbildung ist ein besonderes Oxy-moron. Sie gleicht einem schwarzen Schimmel, der lahmt und seinen Reiter abwirft. Es sei auch nicht (nur) repliziert, Universitäten bilden. Denn: Sie haben auch auszubilden. Dies fordert schon die Nahr des Geldes der Steuerzahler. Es verlangt auch das Hochschulrecht. Das neue Hochschulrecht betont, mit gutem Grund, praxisnahe Ausbildung.

Aber, was die Wirtschaft nach dem Zeugnis einer Vertreterin der Industrie anlässlich eines wissenschaftspolitischen Gesprächs des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft in Essen, Villa Hügel, am 29.10.1996 braucht, sind Universitätsabsolventen mit den „Schlüsselqualifikationen [...] Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozial-

kompetenz“³¹. Wenn dies stimmt, genügt praxisnahes Vermitteln von ‘Jetzt-Wissen’ nicht. Es braucht außer Ausbildung, die ‘Jetzt-Fachkompetenz’ vermittelt, wissenschaftsgerechte Bildung, die sich auch in Distanz zum ‘Jetzt-Wissen’ zu bringen vermag. Nur so ist neben Fachkompetenz Methodenkompetenz erlangbar. Und: Ohne gewissenhafte Bildung wachsen keine gebildeten Persönlichkeiten mit Sozialkompetenz. Dies ist namentlich in Bereichen wichtig, in denen Machtträger und Menschen herangebildet werden, die mit anderen Menschen zu tun haben. Man denke etwa, aber nicht nur, an Lehrer und Juristen. Will man Machttechniker oder sozial kompetente Ausgebildete?

4. Was die DEFIZITÄRE ATTRAKTIVITÄT DEUTSCHER UNIVERSITÄTEN FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE angeht, so ist diese im Lichte einer Befragung zu relativieren, der zufolge ausländische ERASMUS-Absolventen in Deutschland „das wissenschaftliche Niveau in Lehre und Studium als das höchste im Vergleich zu anderen Ländern“ einschätzten³². Zudem ist defizitäre Attraktivität wesentlich durch universitäts-externe Faktoren bedingt. Man muß nicht ausländerrechtliche Hürden oder gar zu Recht oder hoffentlich besser: zu Unrecht befürchtete Fremdenfeindlichkeit bemühen. Es reicht, auf den Umstand hinzuweisen, daß Deutschland zwei Weltkriege mit bekannten Resultaten führte. Es genügt, den Erfolg zu erinnern, den das weltweite Streben, auch in außereuropäischen Staaten, nach universitärer Bildung und Ausbildung hat. Entkolonisierung und Aufkommen neuer Länder mit neugebildetem Hochschulwesen schufen und schaffen weltweit andere Rahmenbedingungen. Die ‘Konkurrenzsituation’ hat sich grundlegend verändert. Deutsch als internationale Wissenschaftssprache hat zwar nicht ausgedient; wer etwa japanisch- oder spanischsprachige Strafrechtbücher aufschlägt, wird deutsche Autoren mit ihren Arbeiten zuhauf zitiert finden. Aber, im allgemeinen und im besonderen in den sciences ist Englisch zur franca lingua geworden. Weltweit hat sich diese Sprache durchgesetzt. Man mag es als Deutscher bedauern. Es ist so.

31 SCHULTZE-WOLTERS, in: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.), Hochschulstandort Deutschland. Sind die deutschen Hochschulen international wettbewerbsfähig, 1997, S. 27.

32 SCHULTZE-WOLTERS, in: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.), Hochschulstandort Deutschland. Sind die deutschen Hochschulen international wettbewerbsfähig, 1997, S. 29.

Es wird so auf absehbare Zeit bleiben. Bessere Startchancen als etwa das französische hat das deutsche Universitätswesen zur Anziehung ausländischer Studenten nicht. Wenn die Politik Goethe-Institute sogar an traditionell deutschfreundlichen Stätten, wie etwa in Finnland, schließt, so hat dies Folgeeffekte. Dies schließt ein Mehren an Attraktivität, etwa durch englischsprachige Vorlesungen bei Sachgerechtigkeit, nicht aus.

5. Was das ZURÜCHFALLEN DEUTSCHER FORSCHUNG angeht, so vergißt Schuldzuweis an deutsche Universitäten neben dem Verlust der Wissenschaftssprache den brain drain, den ein rassistisches Regime und Kriegsfolgen auslösten³³. Der Vergleich mit den Anteilen deutscher Forscher an Nobelpreisen vor der Nazi-Zeit ist unfair. Die weltweite Topologie universitärer Wissensmehrung hat sich verändert. Nicht die Wissenschaft in Deutschland oder gar die deutschen Universitäten haben den Verlust von Wissenschaftssprache und den brain drain zu verantworten. Deutschland hat sich klein gemacht. Auch das vereinigte Rest-Deutschland wird verlorene Weltgeltung deutscher Wissenschaftssprache und vertriebenes Geistesgut nicht zurückgewinnen. Es sollte auch nicht so tun, als sei es – historisch rückschlägig – ‘über alles’ auf den ersten Platz an der Sonne aus. Gleichberechtigte Teilhabe am Fortschritt weltweiter Wissenschaft ist ein realistisches Ziel. Es ist ihnen gut genug. Dies schließt dünkelfreies Streben um bestmögliche, und wo möglich: beste, Wissenschaft an den staatlichen Universitäten in Deutschland nicht aus. Es verbietet namentlich auch nicht, zu solchem Zweck den Anteil des Bruttosozialproduktes³⁴, der für Forschung und Entwicklung an Universitäten und Forschungsinstituten ausgegeben wird³⁵, gegen gegenläufigen Trend zu erhöhen. Solch ‘radikale’ Tat

33 BERCHEM, in: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.), Hochschulstandort Deutschland. Sind die deutschen Hochschulen international wettbewerbsfähig, 1997, S. 57 f.

34 Die Zahl der Studenten stieg von 1977 bis 1997 um 80%. Die Zahl des wissenschaftlichen Personals stieg dagegen im gleichen Zeitraum nur um 10%. Der Anteil der Ausgaben für die Hochschulen am Bruttosozialprodukt betrug im Jahre 1992 0,92%. Dazu, und zum „Dummsparen“, FRICKE, Student und Statistik, in: FHorum, Journal der Fachhochschule Neubrandenburg, Januar 1998, Nr. 5, S. 30.

35 Der Gesamtanteil am Bruttosozialprodukt für Forschung und Entwicklung, die neues Wissen schaffen können, ist in der Bundesrepublik Deutschland auf 2,2 Prozent gesunken, vgl. MARKL, Leistung muß zählen, in: FAZ vom 21.02.1998, II.

können Universitäten nicht selbst erwirken. Sie können hierfür nur werben.

6. Nota bene: Es gibt universitätsinterne Mängel. Um nur einige zu nennen: So dauern Anpassungs- und Entscheidungsprozesse lange. Besitz von Erworbenem wird nicht allezeit durch fortwährende Mehrung von Wissen immer neu legitimiert. Die Grenzen zwischen den Fakultäten sind vielfach starr. Neue Forschungsgebiete werden nicht immer grenzüberschreitend besetzt. Neue Studienfelder haben es schwer, mit neuen Studiengängen bedacht und entsprechend ausgestattet zu werden. Umschichtung vorhandener Ressourcen fällt hart. Es gibt KOOPERATIONSDEFIZITE. Diese fordern zu ihrer Behebung ein Mehr an kooperativer Autonomie, das den Beruf der Universitäten zu wissenschaftsge-rechter Mehrung von Wissen besser zu erfüllen hilft. Nur, mehr als rhetorisches Ornament für ein tatsächliches Mehr an unternehmens-analoger Hierarchie sollte jenes Mehr schon sein. Es sollte sachge-rechte Aktualisierung der Verfassungsgarantie universitärer Selbstver-waltung sein. Es sollte z.B. auch die sachgerechte Autonomie von For-schern, Lehrenden und Studierenden in der innovatorischen Verknüp-fung von Forschungsfeldern, Ressourcen, Forschungsweisen, Lehrme-thoden und Studieninhalten sein.

E. Das neue Hochschulrecht

Juristen gelten als Worthandwerker, die sich in fremde Lebensbereiche einmischen. Ihre Sprache mutet nicht nur Laien oft an, als sei sie staubtrockener Langeweile verpflichtet. Sie tümelt wenig. Sie redet nicht wie das Volk, auch wenn demokratisches Recht überzufällig im Namen des Volkes gesprochen wird. Sie hat esoterischen Charakter. Allein, Gesellschaft ohne Recht gäbe es nicht. Recht ist revalidierbar. Es entscheidet die Regulierung sozialer Konflikte. Es entscheidet auch, wie sich Universitäten zukünftig zu organisieren haben. Gegen-teilige Wünsche haben das Recht des Protestes. Sie haben nicht das staatliche Recht für sich. Die captatio benevolentiae, juristischer Dar-stellung wegen ihrer 'Machtrelevanz' trotz spröder Sprache Raum zu geben, sei begangen.

I. Was wird das neue Hochschulrecht bringen?

Nach der grundgesetzlichen Verteilung der legislatorischen Kompe-tenzen zur Regelung des Hochschulwesens ist Hochschulrecht Bun-des- und Landesrecht. Blicke in die Zukunft rechtspolitischer Gestal-tung sind ungewiß. Gleichwohl, Konzepte und Entwürfe liegen auf dem Tisch. Die beabsichtigten Änderungen von Bundes- und Landes-recht seien skizziert.

1. Sedes materiae des einfachgesetzlichen Bundesrechtes ist das HOCHSCHULRAHMENGESETZ (HRG³⁶). Das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes³⁷ bringt Fortschreibungen und Ände-rungen. Wenn es denn in seiner vorliegenden Entwurfsfassung in Kraft treten wird, so wird es wichtige Neuerungen bringen. Um hier wesent-lich Erscheinendes zu erörtern:

a) Was die *AUFGABEN* der Hochschulen angeht, so werden sie im we-sentlichen fortgeschrieben. Ergänzt wird die herkömmliche Aufgabe, der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium zu dienen, durch die Verpflich-tung zur Weiterbildung³⁸. Solches Dienen vollziehe sich nach § 2 I 1 HRG n.F. „in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“. Zitierter Zusatz wäre normativ leistungsunsinnig, wenn er als redundante Ortsangabe gelesen würde. Er beinhaltet auch die Verpflichtung zu entsprechend verfassungstreuer ('gewissenhafter') Organisation der Vermehrung von Wissen. Hierzu fügt sich die Pflicht der Hochschulen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die „Be-

36 HRG idF der Bekanntmachung vom 9.4.1987 (BGBl. I, S. 1170), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II, S. 889, 1130), Art. 1 Gesetz über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal sowie Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung vom 15.12.1990 (BGBl. I, S. 2806), Art. 3 Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres vom 17.12.1993 (BGBl. I, S. 2118), Art. 8 Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.5.1994 (BGBl. I, S. 1078) und Art. 12 III Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24.2.1997 (BGBl. I, S. 322).

37 Vgl. den Entwurf der Bundesregierung vom 20.10.1997, BT-Drucks. 13/8796. Das Gesetz ist mittlerweile vom Bundestag verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet worden. Strittig bleibt vor allem die Frage, ob das Gesetz zustimmungsbedürftig ist.

38 Vgl. § 2 I 1 HRG n.F.

seitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile³⁹ hinzuwirken⁴⁰, dem weiterbildenden Studium zu dienen⁴¹ und die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen. Wie bisher haben die Hochschulen bundeshochschulrechtlich nach § 8 HRG „die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln“.

Dem wird man zustimmen können. Am Rande und daneben bemerkt: Die in § 8 I 2 des HRG a.F. als Nr. 3 enthaltene Verpflichtung („Die Studienreform soll gewährleisten, daß die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten“) ist mit dem Satz 2 durch die Änderung des HRG formaliter gestrichen. Läse man dies 'mit dem Strich', so wäre zu wännen, als wäre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung von Studieninhalten nicht mehr Ziel jeglicher, auch universitärer, Ausbildung. Alleiniges Ziel wäre Vermitteln von Praxistauglichkeit. *Difficile est, non satiram scribere.*

b) Was die *MITTELAUSSTATTUNG* der Hochschulen angeht, so orientiert sich die staatliche Finanzierung gemäß § 5 HRG n.F. „an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen“⁴². Da fragt sich der um sachgerechte Verwendung seiner Steuergelder besorgte Bürger, wofür wurde bislang Geld aus Steuern transferiert? Konsequenz soll die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre regelmäßig bewertet werden. Dabei sind die Studierenden bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht

werden⁴³. Zusagen an Professoren über die personelle und sachliche Ausstattung für Forschung und Lehre im Rahmen von Berufungs- und Bleibebehandlungen sind grundsätzlich zu befristen⁴⁴.

c) Was die *ORGANISATION DER LEHRE UND DES STUDIUMS* angeht, so sind den Universitäten als Regelstudienzeit viereinhalb Jahre gesetzt⁴⁵. Postgraduale Studiengänge für Absolventen eines Hochschulstudiums, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre betragen. Studienberatung während des gesamten Studiums wird vorgeschrieben⁴⁶. Bachelor- und Magisterstudiengänge können probeweise eingerichtet werden; die Regelstudienzeit beträgt insoweit mindestens drei und höchstens vier Jahre⁴⁷. Studienberechtigt können auch beruflich Qualifizierte sein⁴⁸; Quoten für solche Bewerber können im allgemeinen Auswahlverfahren vorgesehen werden⁴⁹. Studienplätze können auch nach einem von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahren vergeben werden, das u.a. ein Gespräch mit den Bewerbern kennt⁵⁰. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden⁵¹. Wer die universitäre Kultur wissenschaftsorientierter Anstrengung will, wird dies begrüßen. Selbständigkeit erlernt sich, wo angebracht, durch selbständiges Arbeiten. Evaluierung erlaubt Korrektur.

d) Was die *BINNENSTRUKTUR DER HOCHSCHULEN* angeht, so wird der Gruppencharakter fortgeschrieben⁵². Was die Machtfrage angeht, so verfügen die Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre (!) betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen; in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von

39 § 2 II HRG n.F.

40 Vgl. auch die allgemeiner gehaltene Pflicht, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, § 3 HRG n.F.

41 Vgl. § 2 IV HRG n.F.

42 Sinngemäß ähnliches, wenngleich um die Belastungskomponente angereichert, sagt für das BayHSchG kommender Fassung der Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats der Staatsregierung aus, dem zufolge Art. 7 I BayHSchG n.F. lauten soll: „Die Mittel für Forschung und Lehre werden der Hochschule leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule sind zusätzlich die Ergebnisse der Evaluierung von Forschung und Lehre angemessen zu berücksichtigen“.

43 § 6 HRG n.F.

44 § 45 V HRG n.F.

45 § 11 I Nr. 2 HRG n.F.

46 § 14 2 HRG n.F.

47 § 19 HRG n.F.

48 § 27 II 2 HRG n.F.

49 § 32 II 2 HRG n.F.

50 § 32 III Nr. 2 b bb HRG n.F.

51 § 47 I 5 HRG n.F.

52 Vgl. § 37 HRG n.F.

Professoren unmittelbar betreffen, haben Professoren mehr als die Mehrheit der Stimmen⁵³.

Frühere Regelungen zur Organisation der Hochschulen sind weitin entfallen. Die Reform des Bundesrechts ist insoweit Deregulierung durch Nichtregelung. Dies kann erstaunlich anmuten. Verglichen mit der Annahme des Bedarfs, z.B. frauendiskriminierende 'Studenten' durch 'Studierende' gesetzessprachlich zu ersetzen und viele Detailregelungen anderer Fragen zu bringen, ist die Organisation der Hochschulen hochschulpolitisch, weil unter Machtaspekt, kaum weniger wichtig. Reform der Binnenstruktur bringt das neue HRG des Bundes nicht selbst. Es läßt den Ländern mehr Spielraum zu innovatorischer Regelung. Es läßt ihn, im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen, auch für eine landesgesetzliche Neuregelung, die die staatlichen Universitäten in gemäßiger Unternehmensanalogie neustrukturiert. Hierin, und nicht in den anderen Neuregelungen, liegt der machstrukturell bedeutsame Kern der Änderung des HRG.

2. Stellvertretend für andere mögliche oder reale Landesrechte und deren Änderungen sei hier, dem Orte entsprechend, DAS NEUE BAYERISCHE HOCHSCHULGESETZ erörtert. Dabei sei vorab die Gesetzesgenese skizziert. Sodann sei der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulrechts thematisiert.

a) Grundlage der Gesetzgebungsarbeit war die *REGIERUNGSEKKLÄRUNG DES STAATSMINISTERS ZEHETMAIR* zur Hochschulreform vom 29. Januar 1997.

aa) Hiernach ist die *präsupponierte Diagnose*, die Universitäten seien 'verrotet' und/oder im 'Krankenbett' nicht allseitig falsch. Sie ist nur „einseitig“. Allerdings brächten Veränderungen, namentlich die Zunahme der Zahl der Studienanfänger, „neue Herausforderungen“. Auch die „Beschäftigungssituation“ habe sich verschoben. Einer „berufsweltgerechten Hochschulausbildung“ komme in der Zukunft „übergreifende und essentielle Bedeutung“ zu. Von innovativer Forschung und einer gezielten Umsetzung von Forschungsergebnissen hänge der Erhalt von Arbeitsplätzen und damit unseres Wohlstandes ab.

bb) Als *Ziele* nannte die Regierungserklärung „1. die Verbesserung des Hochschulmanagements und damit die Stärkung der Effizienz und

Wirtschaftlichkeit der Hochschulen, 2. die Erweiterung der Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschulen durch Deregulierung insbesondere im Haushalts- und Personalbereich, 3. die Förderung der Leistung sowie des Wettbewerbs und der Profilbildung – zwischen den Hochschulen aber auch innerhalb der Hochschulen – durch Schwerpunktbildung und verbesserte Fächerstruktur, 4. Reformmaßnahmen im Personalbereich, 5. die Verbesserung von Lehre und Studium mit dem Ziel einer Förderung der Kompetenz der Hochschulabsolventen und einer stärkeren Berücksichtigung von Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes, 6. die Internationalisierung der Hochschulen, 7. die Nutzung der Möglichkeiten von Multimedia, 8. die intensivere Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, 9. die Stärkung der Forschung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft und 10. die Strukturreform der Universitätsklinik“.

cc) Was ist von den in der Regierungserklärung gesetzten Prämissen zu halten? Welche *Stellungnahme* zur Diagnose und zu den Zielvorgaben ist angebracht?

aaa) Die Diagnose, die Universitäten seien verrotet, ist nicht nur einseitig. Sie ist falsch. Sie ist auch dann falsch, wenn sie von einem Bildungspolitiker und Gründungsrektor anderer parteipolitischer Couleur geliehen ist. Man nenne eine andere Institution des Bildungs- und Ausbildungswesens, die jahrzehntelang mit, wenn die Kapazitätsberechnungen stimmen, doppelter Überlast fertig wird. Es gibt sie nicht⁵⁴. Die, die es gibt, ist die Universität als Kooperationsgemeinschaft. Daß ihre Absolventen untauglich gebildet oder ausgebildet worden seien oder würden, wird durch Wiederholung nicht wahrer. Es wird zur Irritation. Vorerörterte Mängelklage ist zwar laut. So wie sie geltend gemacht wird, stimmt sie nicht. Schuldzuweise sind billiger als Mittelmehrung. Sie helfen nicht.

bbb) Ziele, die Gutwillige vorgeben, haben häufig die Eigenart, kaum umstreibbar zu sein. So liegt es auch hier. Wer wollte ernstlich gegen besseres Management sein? Wer wollte, im Wissen um die verfassungsrechtliche Garantie und um die Sachgerechtigkeit universitärer Selbstverwaltung, gegen die Erweiterung der Autonomie mit entspre-

54 In der beruflichen Bildung reichen nachgefragte Ausbildungsplätze kaum. Die, die einen ihren Neigungen entsprechenden Arbeitsplatz nicht finden, bleiben eventuell ohne jeden Ausbildungsplatz.

53 § 37 I S. 4 HRG n.F.

chender Verantwortlichkeitsmehrung sein? Wer spräche gegen Verbesserung der Leistung? Wer erhöhe seine Stimme gegen Reform im Personalbereich, gegen Verbesserung von Lehre und Studium, Internationalisierung der Hochschulen, gegen die Nutzung der Möglichkeiten von Multimedia, gegen die intensivere Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder gegen die Stärkung der Forschung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft? Die Antwort lautet, wenn Hochschulrechtsgebung ein verständiges und vielleicht gar vernünftiges Unterfangen sei, niemand. Im Gegenteil, Einsichtige vermögen die Zielzuweise zu teilen.

Semantisch Sinnende werden, auf die Gefahr hin, der sophistischen Wortklauberei bezichtigt zu werden, allenfalls besorgen, ob die Nennung von Zielen beim Worte zu nehmen ist. Denn: Ziele sind nicht Zwecke. Zwecke sind überzufällig häufig erwartbare Sekundäreffekte eines Handelns, deren Eintritt gewollt ist und die bei entsprechendem Aufwand als erwirkbar ausgegeben werden. Ziele müssen, wie z.B. das (wenn so formuliert) Ziel der absoluten Wahrheit wissenschaftlicher Aussagen, nicht als erreichbar ausgegeben werden, um gleichwohl, heuristisch sinnvoll, als Richtpunkte eines Handelns zu taugen. Zudem ist eine Rangordnung zu etwaig konkurrierenden Zielen trotz formaler Reihung nicht gegeben. Zukünftige Gesetzesvorschriften, die nicht zur Stärkung universitärer Selbstverwaltung taugen, sind so, gemessen an der Regierungserklärung, gegen den Einwand mangelnder Zweckrationalität kritikimmunisiert. Nota bene: Rechtsreferentielle Kritik (etwa unter dem Gesichtspunkt verhältnismäßigen Eingriffs in die Garantie universitärer Selbstverwaltung) bleibt möglich. Denn Rechtsgarantien sind, auch wenn sie im Gewande erzählten Leitbildes erscheinen, keine *legenda aurea*. Sie sind nicht sonntägliche Mär. Sie sind, wenn gegeben und ausformuliert, gegen etwaige Friktion reaffirmierbar.

b) Umgesetzt wurde die Regierungserklärung in Referentenentwürfen. Sie waren mehr oder minder altsystemkonform. Sie hätten mehr oder minder moderate Veränderungen gebracht.

aa) Was den *Referentenentwurf vom 20. März 1997* (hier: 'R1') angeht, so hätten dessen Vorschriften noch, vergleichsweise, moderate Strukturmodifikationen gebracht. Denn: Der erste Referentenentwurf ließ den Universitäten den Doppelstatus einer staatlichen Einrichtung und einer staatsautonomen Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er war

insofern systemkonform. Verfassungsrechtlich bedenkliche Eingriffe in die Autonomie der Universitäten brachte er nicht.

Im einzelnen: Die Kompetenzen zwischen Hochschulleitung⁵⁵, dem sogenannten Leitungsgremium (Art. 23, 24 BayHSchG R1), dem neu eingerichteten Hochschulrat (Art. 26 BayHSchG R1)⁵⁶, der Versamm-

55 Nach dem ersten Referentenentwurf (BayHSchG R1) sollten die Kompetenzen der Hochschulleitung (des sogenannten „Leitungsgremiums“) erweitert werden. Es sollten Kompetenzen, die bislang das Ministerium wahrnahm, auf das Leitungsgremium (und damit auch auf dessen Vorsitzenden) übertragen werden. Dies gälte etwa für die Gewährung von Freistellungen (z.B. für die Gewährung von Forschungsfreistellern). Es gälte ferner für die Verleihung der Bezeichnung 'außerplanmäßiger Professor' und für die Vergabe von Lehrstuhl- und Professurvertretungen. Es gälte z.B. auch für die Genehmigung von Promotionsordnungen. Gedacht war sodann daran, durch Rechtsverordnung die Universitätsleitung dazu zu befugen, beamtenrechtliche Entscheidungen zu treffen (Ernennungen bis Besoldungsgruppe A 16; Genehmigung von Nebentätigkeiten). Der Vorsitzende des Leitungsgremiums erlangte Aufsichts- und Weisungsrechte hinsichtlich der Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen. All dies könnte den Nebeneffekt haben, daß das Leitungsgremium sich als Träger quasi ministerieller Funktionen versteht und entsprechendes Selbstverständnis entwickelt. Es sollten Kompetenzen, die bislang der Senat wahrnahm, auf das Leitungsgremium übertragen werden. Dies gälte für den Voranschlag zum Staatshaushaltsplan. Es gälte auch für die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, auf die Einrichtungen des Zentralbereichs, die sonstigen Einrichtungen der Hochschule und die Verwaltung. Zu beachten wäre dabei, daß bei Grundsatzfragen von Schwerpunkten des Haushaltsvollzuges die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich werden würde. Bei Flexibilisierung des Haushalts würde diese Kompetenzübertragung vermehrt wichtig. Allerdings hätte der Senat weiterhin das Recht, zum Voranschlag Stellung zu nehmen. Ebenso wäre er über beabsichtigte Verteilungen anhörbar, was implizierte, daß ihm de facto beachtliches, und je nach Praxis, entscheidendes Gewicht zukäme. In Stichworten sind zum ersten Referentenentwurf folgende Aufgaben und Kompetenzen der Hochschulleitung hervorhebbar (vgl. Art. 15 ff. BayHSchG R1): allgemeine Zuständigkeit, soweit Kollegialorgane nicht ausdrücklich zuständig sind; Vertretung der Hochschule; Führen der laufenden Geschäfte der Hochschule; Aufstellen der Voranschläge für den Staatshaushaltsplan; Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen, soweit keine Grundsatzfragen betroffen sind; Pflicht zur Beanstandung und Außervollzugssetzung von rechtswidrigen Beschlüssen; Recht zur Ersatzvornahme im Falle der Weigerung der Organe/Mitglieder, den rechtswidrigen Zustand nicht zu beseitigen; es tritt hinzu in unaufschiebbaren Angelegenheiten: Treffen der notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen.

56 Neu eingeführt sollte schon im ersten Referentenentwurf werden der Hochschulrat. Nach dem ersten Referentenentwurf sollte seine Stellung hinter der eines Aufsichtsrates zurückbleiben. Seine Mitglieder sollten neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums (im Falle einer Rektoratsverfassung des Rektors) drei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft und Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörenden

lung (Art. 27 BayHSchG R1)⁵⁷, dem Senat (Art. 28 BayHSchG R1)⁵⁸, den Dekanen der Fakultäten (Art. 39 I BayHSchG R1)⁵⁹, den neu eingerichteten Studiendekanen der Fakultäten (Art. 39 III BayHSchG

R1)⁶⁰ und, last not least, dem Kanzler als Spitzenbeamten der Universitätsverwaltung⁶¹ sollten im wesentlichen so geregelt werden, daß sich der Charakter der Universitäten, wissenschaftsgerecht organisierte Ko-

- de Wissenschaftler sein. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums sollte zugleich Vorsitzender des Hochschulrates sein. Hierauf hatten die Bayerischen Rektoren wohl mehrheitlich Wert gelegt. Die Leitung der Hochschule sollte die Mitglieder des Hochschulrates zur Ernennung durch das Ministerium vorschlagen. Insofern war durch die hochschuldemokratische Legitimation der Mitglieder des Leitungsgremiums eine schwache (weil nur vermittelte) hochschuldemokratische Legitimation der Mitglieder des Hochschulrates effiziert. Der Hochschulrat sollte das Leitungsgremium in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule beraten und unterstützen. Er sollte Empfehlungen geben zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung neuer Studienangebote, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung, zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel und zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Zur Grundordnung und deren Änderung sollte der Hochschulrat Stellung nehmen können. Gleiches durfte er tun, wenn der Senat dies beantragte. Empfehlungen und Stellungnahme sind, juristisch verstanden, nur zu würdigen. Sie müssen nicht befolgt werden. Strukturell gravierender als nichtverpflichtende Empfehlungen und Stellungnahmen war und ist die Verpflichtung des Leitungsgremiums, bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushaltsvollzuges die Zustimmung des Hochschulrates einzuholen. In Stichworten waren zum ersten Referentenentwurf folgende Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrates hervorhebbar (Art. 23 I 3, 26 BayHSchG R1): Unterstützen und Beraten des Leitungsgremiums; Abgabe von Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Bildung von Forschungsschwerpunkten, zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel sowie zur Verbesserung der Lehre; Zustimmung zum Entwicklungsplan sowie zur Entscheidung von Grundsatzfragen und zum Setzen von Schwerpunkten des Haushaltsvollzuges; Entgegennahme des Jahresberichts; Sitzungen nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr.
- 57 Als Organ sollte erhalten bleiben die Versammlung. Die Versammlung sollte die Kompetenz haben, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Grundordnung und deren Änderungen als Satzung zu beschließen. Sie sollte wählen den Vorsitzenden des Leitungsgremiums sowie die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. Genommen werden sollte der Versammlung das Recht zur Entgegennahme des Jahresberichts. Der Verschlinkung der Versammlung sollte dienen ihre Verkleinerung. Ihr sollten angehören die Mitglieder des Senats, die Fachbereichssprecher, die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Vertreter der sonstigen Mitarbeiter, die Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule. Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und der Studenten stünden im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2 (vgl. Art. 27 I und II 1 und 2 BayHSchG). Keine Mitglieder der Versammlung sollten als Mitglieder des Leitungsgremiums sein der Rektor und die Prorektoren. Eigene Vertreter der Professoren wies die Versammlung neuer Art nicht mehr auf.
- 58 Als Organ erhalten bleiben sollte auch, zumindest nominell, der Senat. Die Mitglieder des Senats sollten wie bisher bestimmt werden. Seine Kompetenzen hätte Art. 28 BayHSchG R1 wie folgt geregelt: Der Senat behielte die Satzungshoheit

- (vgl. Art. 28 I 1 Nr. 1 BayHSchG). Er unterbreitete Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderung. Er erstellte eine Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des (endgültigen und vorläufigen) Leitungsgremiums, für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen Ständigen Vertreters. Er bestellte die Mitglieder Ständiger Kommissionen, des Kuratoriums sowie Wahlorgane. Er beschloß, bei Zustimmung des Hochschulrates, den Entwicklungsplan, Vorschläge zur Gliederung der Hochschule, Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Stellungnahmen zu den Vorschlägen zum Staatshaushaltsplan, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Vorschläge für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren und über die Verleihung universitärer Statuswürden. Er bestimmte Forschungsschwerpunkte. Er stellte den Körperschaftshaushalt fest. Er nähme sonstige Aufgaben wahr (vgl. Art. 28 I Nr. 14 bis 16 BayHSchG R1). In Stichworten lassen sich die Kompetenzen des Senates nach dem ersten Referentenentwurf wie folgt umreißen: Beschluß der zu erlassenden Rechtsvorschriften; Vorschläge zur Änderung der Grundordnung; Vorschläge zur Wahl des Leitungsgremiums; Beschluß über die Ernennung des Kanzlers; Bestellung der Mitglieder der Ständigen Kommissionen und des Kuratoriums; Beschluß über den Entwicklungsplan (Zustimmung des Hochschulrates); Beschluß über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule; Beschluß über die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen; Beschluß über Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan; Feststellen des Körperschaftshaushaltes; Beschluß in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für Forschung und Nachwuchsförderung; Beschluß über Studienprogramm; Beschluß über Berufungslisten. Genommen werden sollte dem Senat das Recht, den Voranschlag für den Staatshaushaltsplan zu erstellen, sowie das Recht, über die Verteilung von Stellen und Mitteln für die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule zu beschließen. Dies beinhaltete eine 'Entrechtung' des hochschuldemokratisch legitimierten Senats. Allerdings war und ist es nach jedem etwaig neuen Hochschulrecht möglich, daß der Senat sich hierzu äußert und seine Äußerung die universitätspolitisch allemal anrätliche Beachtung findet.
- 59 Erhalten und gestärkt sollte werden die Stellung der Dekane. Ihnen sollte die Kompetenz zukommen, über die Verwendung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter sowie der sachlichen Mittel des Fachbereiches zu entscheiden. Darüber hinaus sollten die Dekane ein Aufsichts- und Weisungsrecht erlangen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung von Lehrverpflichtungen. In Stichworten lassen sich die Kompetenzen der Dekane nach dem ersten Referentenentwurf wie folgt charakterisieren: Vollziehung von Beschlüssen des Fachbereichsrats; Führen der laufenden Geschäfte; Vorsitz im Fachbereichsrat; Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse; Entscheidung über die Verwendung personeller und sachlicher Mittel. Die fakultätsdemokratische Legitimation der Dekane blieb unangetastet.
- 60 Neu eingeführt werden sollte der Studiendekan (Art. 39 III BayHSchG R1). Der

operationsgemeinschaften zu sein, nicht zu einem hierarchisch führbaren Unternehmen hin veränderte. Den Universitäten sollte es nicht nur weiterhin überlassen bleiben, sich eine Rektorats- oder Präsidialverfassung zu geben. Wie bisher sollte der Rektor oder Präsident von der Versammlung gewählt werden. Gleiches sollte für die Prorektoren gelten. Hochschuldemokratische Legitimation blieb insofern gewährleistet. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums sollte kraft Amtes zugleich Vorsitzender des Hochschulrates, der Versammlung und des Senates sein, mit dem Recht, die Sitzungen einzuberufen. Die Stellung eines Vorstandes, analog der eines etwa als Aktiengesellschaft verfaßten Unternehmens, erlangte das Leitungsgremium nicht. Der Hochschulrat wurde, trotz Zustimmungserfordernis in den Grundzügen des Haushaltsvollzuges⁶², nicht zu einem Aufsichtsrat aufgewertet. Der Hochschulrat sollte im wesentlichen die Universität beraten. Er sollte

sie nicht lenken. Er konnte sie nicht in ein dirigistisch geführtes und von ihm beaufsichtigtes Unternehmen zur, mit Verlaub gesagt, 'Produktion wirtschaftlich verwertbaren Humankapitals' verändern. Es blieb in der Kompetenz der Universitäten, sich de facto um ein Höchstmaß hochschuldemokratischen Konsenses und um ein angemessenes Verhältnis von Forschung, Bildung und Ausbildung zu bemühen.

bb) Was den überarbeiteten *Referentenentwurf vom 27. Juni 1997* (BayHSchG R2) angeht, so hätte er keine revolutionären Strukturveränderungen gebracht.

Er schlug vor nennenswerte Änderungen zum Hochschulrat⁶³, zu dem Leitungsgremium der Universität und zu den Befugnissen und Pflichten des Vorsitzenden des Leitungsgremiums⁶⁴. Das Stimmrecht der Frauenbeauftragten sollte erstmals eingeführt werden⁶⁵. Die Versamm-

che positiven Effekte der Managementverbesserung ein zustimmungskompetenter Hochschulrat bringen wird, ist zumindest ungewiß. Daß er die Qualität der Forschung, Bildung und Ausbildung verbessern wird, ist zu bestreiten.

Studiendekan sollte die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnehmen. Er sollte Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der Lehre entwickeln. Er sollte hierbei studentische Bewertungen einbeziehen, die ohne Auskunftspflicht anonym befragt werden können. Die Ergebnisse wären den Betroffenen mitteilbar. Einmal im Jahr sollte dem Fachbereichsrat einen „Lehrbericht“ erstattet werden. In Stichworten lassen sich die vorgesehenen Kompetenzen eines Studiendekans wie folgt charakterisieren: Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehre; Entwicklung von Verfahren zur Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen; jährliche Vorlage des Lehrberichts. Der Studiendekan sollte vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Lehrpersonen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Seine fakultätsdemokratische Legitimation war damit gewährleistet. Wiederwahl war zulässig.

61 Die Befugnisse des Kanzlers sollten im wesentlichen erhalten bleiben. Allerdings brauchte er dann nicht mehr Jurist zu sein, wenn ein anderer der Zentralverwaltung der Hochschule angehörender Beamter die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Ernennung zum Kanzler setzte zum einen eine abgeschlossene Hochschulausbildung im rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich voraus. Sie forderte zum anderen mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in der Wirtschaft oder Verwaltung. Nach neuestem Stand soll das Juristenmonopol bei der Bestellung von Kanzlern erhalten bleiben.

62 Freilich, der Begriff der „Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushaltsvollzuges“ ist diffus. Die Kompetenz der Mitglieder des Hochschulrates zum Haushaltsvollzug ist offen. Unmittelbar hochschuldemokratische Legitimation haben sie nicht. Sollten sie die Voraussetzungen ihrer Zustimmungskompetenz extensiv interpretieren, sind Konflikte vorprogrammiert. Man kann in der Einführung eines Hochschulrates mit Zustimmungskompetenz die Einrichtung einer weiteren 'Ebene' sehen. Man kann in ihrer Etablierung die Gefahr der Bürokratisierung erkennen. Die Autonomie der Hochschule wird, entgegen der Zielvorgabe der Regierungserklärung, durch den Hochschulrat nicht gestärkt. Sie wird vermindert. Ob und wel-

63 Die Stellung des Hochschulrates wurde gestärkt oder, sei es auch nur terminologisch, hervorgehoben. Der Hochschulrat sollte nach Art. 26 I Nr. 1 BayHSchG R2 bei der Beschlußfassung über den Entwicklungsplan mitwirken. Er sollte auch mitwirken bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushaltsvollzuges. Mitwirkung ist mehr als Anhörung und Empfehlung. Die Leitung der Hochschule sollte dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrates nicht entsprechen wollte (Art. 26 I 4 BayHSchG R2). Hieß es im R1, daß Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis sowie zwei externe Wissenschaftler in den Hochschulrat zu berufen sind, so sollten nach R2 „Persönlichkeiten“ berufen werden (Art. 26 II 1 BayHSchG R2). Der Hochschulrat erhielt das Recht, die Teilnahme der Prorektoren an den Sitzungen des Hochschulrates zu verlangen (Art. 26 II 2 BayHSchG R2). Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 26 V 2 2. Halbs. BayHSchG R2).

64 Betont wurde die Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 24 I 2 BayHSchG R2). Der Vorsitzende des Leitungsgremiums sollte Initiativrecht zur Entwicklung der Hochschule erlangen. Er sollte die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen entwerfen (Art. 24 I 2 BayHSchG R2). Ein 'tätiger' Rektor oder Präsident wird sich dieser Aufgabe seit jeher angenommen haben. Kompetenzen, die Universität insoweit zu verpflichten, erlangte der Vorsitzende des Leitungsgremiums auch nach dem BayHSchG R2 nicht. Die Verpflichtung, über den Fachbereichssprecher die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sicherzustellen, wurde als „Sorge“ zur verantwortlichen Aufgabe betont (Art. 24 IV BayHSchG R2). Dies war letztlich nur eine terminologische Änderung. Nach Art. 96 2 BayHSchG R2 konnte das Staatsministerium dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums die Befugnis übertragen, Handlungen nach Art. 96 1 BayHSchG R2 zu genehmigen. Gemeint sind damit Handlungen, die das etwaige Körperschaftsvermögen der Universität betreffen. Insoweit wurde die Autonomie der Hochschulen gestärkt.

65 Vgl. Art. 34 I 3 und 4 BayHSchG R2. Man/frau kann hierin einen Beitrag des Ge-

lung sollte verpflichtet werden, den Hochschulrat bei Gabe und Änderung der Grundordnung anzuhören⁶⁶. Minder bedeutsam wären gewesen Änderungen zu den Rechten und Pflichten der Dekane⁶⁷ sowie zu den Rechten und Pflichten der Studiendekane⁶⁸. Die kanzlerauglichen Qualifikationen wurden auf jedes Hochschulstudium erweitert⁶⁹. Von großer hochschulpolitischer Bedeutung hätte, gerade wegen des moderaten Charakters der Änderungen durch die Referentenentwürfe, die 'Experimentierklausel' des Art. 135 II BayHSchG R2 werden können. Hiernach sollte das Staatsministerium ermächtigt werden, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag hin abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Durch eine solche Klausel wird, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, das Gesetzesrecht 'flexibilisiert'. Es verliert an Gestaltungsmacht. Das Parlament trifft grundlegende Strukturentscheide nicht exklusiv. Dahingestellt, ob dies verfassungsreferentiell löblich oder tadelbar ist: Zwang, die Struktur aller Universitäten zu revolutionieren, hätte die Experimentierklausel nicht beinhaltet. Einer

setzgebers dazu sehen, die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen an den Hochschulen zu fördern. Der überarbeitete Referentenentwurf hat darüber hinaus im Hochschulgesetz und im Hochschullehrergesetz dafür gesorgt, daß alle Dienstbezeichnungen auch frauenspezifisch formuliert werden.

66 Art. 27 I Nr. 1 BayHSchG R2.

67 „Sorge“ hatte nach BayHSchG R2 auch der Dekan für die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu tragen (Art. 39 I 9 BayHSchG R2). Darüber hinaus wurde als 'Sorgeobjekt' die Betreuung der Studierenden bestimmt (Art. 39 I 9 BayHSchG R2). Die Änderung war in ihrer Strukturrelevanz marginal.

68 Neu war hinsichtlich der Studiendekane, daß sie nur aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professoren gewählt werden konnten (Art. 39a I 1 BayHSchG R2). Darüber hinaus konnte die Grundordnung nunmehr vorsehen, daß ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies aufgrund der Studiengangsstruktur erforderlich ist. Beides war und ist, wenn ein Studiendekan denn eingeführt werden soll, jedenfalls nicht ohne Sachgerechtigkeit. Dies gilt auch für die Erweiterung der Aufgabe, die Studierenden angemessen zu betreuen (Art. 39a II 2 BayHSchG R2). Die Verantwortlichkeit des Studiendekans für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen wurde betont (Art. 39a II 3 BayHSchG R2). Eingeführt wurde die Pflicht, den durch Berichte betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben (Art. 39 III 4 2. Teilsatz BayHSchG R2). Dies war schon aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar.

69 Der Kanzler muß nach Art. 44 III 3 BayHSchG R2 weder Volljurist noch ausgebildeter Ökonom sein. Jedes abgeschlossene Hochschulstudium genügt. Vgl. aber oben Fn. 61 a.E.

sich revolutionär ändern wollenden Universität wäre kein Unrecht geschehen. Volenti non fit iniuria.

c) Die Referentenentwürfe ernteten Kritik vom Wissenschaftlich Technischen Beirat der Staatsregierung. Diese mündete in *ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DES WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN BEIRATS DER STAATSRREGIERUNG (WTB)* zu dem zweiten Referentenentwurf. Sie waren entschieden systemrevolutionär⁷⁰.

Denn: Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums sollte aus drei Vorschlägen des Senats mit der Mehrheit der Stimmen von jeweils Senat und Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen werden. Das Recht einer Körperschaft, sich ihren Repräsentanten zu wählen, würde so eingeschränkt. Hochschuldemokratische Legitimation wäre vermindert. Auch die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sollten mit der Mehrheit der Stimmen von jeweils Senat und Hochschulrat gewählt werden. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wäre zwar noch kraft Amtes Mitglied des Hochschulrates. Er wäre aber nicht mehr stimmberechtigt, geschweige denn, er säße kraft Amtes dem Hochschulrat vor. Vielmehr sollte der Hochschulrat, dem Konzept eines Aufsichtsrates getreu, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden wählen. Das Recht des Leitungsgremiums, die sieben universitätsexternen Personen vorzuschlagen, die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates sein würden, substituierte den verlorene Vorsitz kraft Amtes nicht. Die Aufgaben des Hochschulrates sollten erweitert werden. Der Hochschulrat sollte mitwirken bei der Verabschiedung des Haushaltsplans sowie der internen Verteilung von Personal- und Sachmitteln.

Es sollte ein Verwaltungsrat durch die Mitglieder des Hochschulrates und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats gebildet werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sollte aus den Mitgliedern des Hochschulrates gewählt werden. Der Hochschulrat sollte als Teil des Verwaltungsrates Zustimmungsrecht erlangen zum Hochschulentwicklungsplan, zum Körperschaftshaushalt und zum Rechenschaftsbericht. Er sollte geben Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre. Er sollte nehmen Stellung zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen sowie, auf Antrag des Senats, zu grundsätzlichen Fragen. Die Mitglie-

70 Vgl. i.e. Art. 21 ff. BayHSchG-WTB.

der des Hochschulrates sollten ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten; es müßte, im Lichte der erweiterten und weittragenden Kompetenzen, hoch sein.

Was wäre von einer solchen Strukturveränderung zu halten? Aus der Sicht einer sich als wissenschaftsgerecht organisierenden Kooperationsgemeinschaft wenig bis nichts. Die Autonomie der Universität würde nicht durch ein Modell gestärkt, das die Universitäten und die an ihnen in Forschung, Lehre und Studium Arbeitenden dirigistisch zu gängeln dräut. Hochschuldemokratische Legitimation hätte der Hochschulrat nicht. Er würde im WTB-Modell zum Aufsichtsrat. Konfrontation würde möglich; wer sich von ihr Kreativität erwartet, mag sie billigend in Kauf nehmen. Universitätsinterne Motivation, Eigenverantwortung zu übernehmen, auf daß das Werk einer dem Elend des Nichtwissens wehrenden Universität gelinge, leistete seine Einführung nicht. Verfassungsrechtsbedenklich ist das WTB-Modell zumindest mit der rechtlichen Regelung der Wahl des Rektors/Präsidenten unter bestimmender Einflußnahme des Hochschulrates.

d) Fortschreitende Gesetzesarbeit mündete in den *ENTWURF DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ZUR ÄNDERUNG DES BAYERISCHEN HOCHSCHULEHRERGESETZES, DES BAYERISCHEN HOCHSCHULGESETZES UND DES GESETZES ZUR AUSFÜHRUNG DES STAATSVERTRAGS ÜBER DIE VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN* (hier: RegE). Nach der Begründung des RegE ist „zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen [...] eine Neuordnung von Hochschulstrukturen mit Ziel geboten, die internen Entscheidungsabläufe sowie die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Hochschulen zu verbessern“⁷¹. Die Zielvorgaben der Regierungserklärung sind so wohl zugunsten eindeutigerer Zweckaussage nuanciert. Konsequenter bringt der RegE, anders als die Referentenentwürfe, erhebliche ‚machtstrukturelle‘ Änderungen. Allein diese, und nicht sonstige Änderungen⁷², seien hier bedacht.

aa) Nach Art. 20 des BayHSchG RegE soll die Hochschule durch ein Rektorat oder durch ein Präsidialkollegium geleitet werden. Gemäß Art. 21 I 1 1. Halbs. BayHSchG RegE wird sich das Rektorat oder Präsidialkollegium als *Leitungsgremium* aus einem hauptberuflichen Vor-

sitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammensetzen⁷³. Die Aufgaben des Leitungsgremiums regelt Art. 23 BayHSchG RegE weitgehend sachgerecht⁷⁴. Dabei ist die Stellung des Vorsitzenden im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern hervorgehoben⁷⁵.

73 Eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums wird der Kanzler sein (Art. 2 I 1 2. Halbs. BayHSchG RegE). Art. 21 I 2 BayHSchG RegE sieht die Möglichkeit vor, daß nach Maßgabe der Grundordnung dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere Mitglieder angehören können. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums soll gem. Art. 21 II 1 BayHSchG RegE vom erweiterten Senat gewählt und dem zuständigen Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums, mit Ausnahme des Kanzlers, sollen gem. Art. 21 VI 1 1. Halbs. BayHSchG RegE vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen werden. Nach Art. 21 VI 1 2. Halbs. BayHSchG RegE kann die Grundordnung vorsehen, daß ein Mitglied des Leitungsgremiums aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt wird. Nach Art. 21 VII 1 BayHSchG RegE kann der Präsident oder Rektor aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden.

74 Gemäß Art. 23 I 1 BayHSchG RegE wird das Leitungsgremium für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig sein, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. Das Leitungsgremium wird die laufenden Geschäfte der Hochschule führen. Es stellt die Voranschläge zum Staatshaushalt auf. Es entscheidet leistungsbezogen und unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre sowie nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln (Art. 23 I 3 1. Halbs. BayHSchG RegE). Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts wird die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich sein (Art. 23 I 3 2. Halbs. BayHSchG RegE). Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe, anderer Gremien oder Mitglieder der Hochschule zu beanstanden (Art. 23 II 1 BayHSchG RegE). Weigern sich diese, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor (Art. 23 II 2 BayHSchG RegE). Weigern sich Kollegialorgane fortdauernd, kann das Leitungsgremium diese auflösen und Neuwahlen anordnen (Art. 23 II 3 BayHSchG RegE). In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für ein an sich zuständiges Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen (Art. 23 III 1 BayHSchG RegE; vgl. auch Art. 23 III 2 und 3 BayHSchG RegE).

75 Er hat besondere Aufgaben (Art. 24 BayHSchG RegE). Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule (Art. 24 I 1 BayHSchG RegE). Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule. Er entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane. Er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrates und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. Andere Aufgaben ergeben sich aus einem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften (vgl. i.e. Art. 24 I 2 bis 5 BayHSchG RegE). Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senates und des erweiterten Senates. Er beruft deren Sitzungen ein (Art. 24 II BayHSchG RegE). Der Vorsitzende des Leitungsgremiums

71 Vorblatt des RegE, A).

72 Etwa zur Einführung des Stimmrechtes der Frauenbeauftragten oder des Studiendekans.

bb) Machtstrukturell bedeutsam ist die Einführung eines *Hochschulrats*. Dessen Stellung ergibt sich grundsätzlich aus Art. 26 BayHSchG RegE. Wichtige Kompetenzen sind in anderen Artikeln enthalten. Der Hochschulrat erlangt nach dem RegE durch Zusammensetzung und durch ein Geflecht von Rechten Ähnlichkeit mit einem Aufsichtsrat.

aaa) Gemäß Art. 26 II 1 BayHSchG RegE gehören dem Hochschulrat als Mitglieder drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und der beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an. Lediglich das erste Zusammen-treten des Hochschulrates bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. Dieser kann nicht Vorsitzender des Hochschulrates werden. Vielmehr wählt der Hochschulrat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (Art. 25 V BayHSchG RegE). Nach der 'Urfassung des BayHSchG RegE' sollte der Vorsitzende des Leitungsgremiums nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen. Dies war einem Aufsichtsratverständnis allein konsequent. Selbst wenn der Vorsitzende des Leitungsgremiums nach der letztlich Gesetz werdenden Fassung stimmberechtigtes Mitglied werden wird, wird er aber nicht das Recht erlangen, Vorsitzender des Hochschulrates zu werden. Dies wahrt die Aufsichtsratanalogie. Denn wer zu beaufsichtigen ist, kann schwerlich vollberechtigtes Aufsichtsratsmitglied sein. Es lüde zu manipulativem Rollenspiel ein. Die Illusion, die manch ein Vertreter der Hochschulen gehabt haben mochte, Vorsitzender des Hochschulrates mit entsprechender Machtfülle werden zu können, erweist sich so als solche.

bbb) Die Befugnisse des Hochschulrates ergeben sich im wesentlichen aus Art. 23 I 3 2. Halbs., Art. 26 I, Art. 28 I 1 Nrn. 5, 6 und 11 sowie Art. 28 III Nr. 1 BayHSchG RegE. Es gibt Initiativ-, Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte. Die sachliche Abgrenzung wird in Konfliktfällen juristischen Sachverstand erfordern. Die Annahme, daß es keine Konfliktfälle geben wird, zeugte von Phantasiearmut⁷⁶.

Der Hochschulrat erlangt Initiativrechte im Bereich der Lehre und For-

ist grundsätzlich Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten sowie des Kanzlers (vgl. i.e. Art. 24 III BayHSchG RegE).

⁷⁶ Nach neuestem Stand wird es eine Konfliktregel geben, die dem zuständigen Ministerium Entscheidungsmacht gibt.

schung⁷⁷. Er erhält Mitwirkungsrechte, u.a. bei Entscheiden in Fragen der Entwicklung der Hochschule in Lehre und Forschung⁷⁸. Dabei erhellt sich aus dem Vergleich von Art. 26 I 2 Nr. 4 und Art. 23 I 3 2. Halbs. BayHSchG RegE, daß Rechte der Initiative und Mitwirkung wohl Mehraufwand an Zeit, nicht aber ein Zustimmungserfordernis implizieren.

Besondere Formen der Mitwirkung sind zunächst das Beraten und Unterstützen. So berät und unterstützt der Hochschulrat die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule, einschließlich des Wissens- und Technologietransfers (Art. 26 I 2 Nr. 5 BayHSchG RegE). Beratung und Unterstützung sind gegen Enttäuschung (d.h. abweichendes Entscheiden) nicht abgesichert. Besondere Formen der Mitwirkung sind sodann das (vorherige) Angehörtwerden und das (nachträgliche) Stellungnehmen. Der Hochschulrat hat das Recht, vor der Beschlußfassung des erweiterten Senates zur Grundordnung und deren Änderungen angehört zu werden. Der Hochschulrat nimmt Stellung zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen, zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan sowie – auf Anregung des Senates – zu grundsätzlichen Fragen (Art. 26 I 2 Nrn. 8, 9 und 11 BayHSchG RegE).

Höchst besondere, weil relativ gegen Enttäuschung abgesicherte, Mitwirkungsform ist das Empfehlen. Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule (Art. 26 I 2 Nr. 6 BayHSchG RegE). Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre (Art. 26 I 2 Nr. 7 RegE). Die relative Absicherung ergibt sich aus Art. 26 I 3 BayHSchG RegE. Denn hiernach hat die Leitung der Hochschule die Empfehlungen des Hochschulrates zu würdigen.

⁷⁷ Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule. Er initiiert die Schwerpunkte in Lehre und Forschung. Er regt an die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Studienangebots (Art. 26 I 1 BayHSchG RegE).

⁷⁸ Der Hochschulrat hat Mitwirkungsrechte in folgenden Angelegenheiten (Art. 26 I 2 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG RegE): bei der Beschlußfassung über den Entwicklungsplan, bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule, bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen sowie bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts.

Absolut abgesichert ist der Hochschulrat in seiner Einflußnahme auf die Hochschule dort, wo er Zustimmungsrechte hat. Der Hochschulrat hat ein Zustimmungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Senates über den Entwicklungsplan (Art. 28 I 1 Nr. 5 BayHSchG RegE), über die Vorschläge zur Gliederung der Hochschule (Art. 28 I 1 Nr. 6 BayHSchG RegE) sowie über die Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (Art. 28 I 1 Nr. 11 BayHSchG RegE). Versteckt Gesetzesloziert, aber machtstrukturell hochbedeutend, ist bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich (Art. 23 I 3 2. Halbs. BayHSchG RegE). Nach der Begründung des RegE gehört zu „den der Zustimmung des Hochschulrates bedürftigen Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts [...] auch die Umwidmung von Professuren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind“⁷⁹.

Der Hochschulrat tagt nach Bedarf. Ob die regelmäßige Tagungsfrequenz von vier Sitzungen im Jahr, die der RegE vorsieht, hinreicht, erscheint zweifelhaft (vgl. i.e. Art. 26 VI BayHSchG RegE). Den Mitgliedern des Hochschulrates ist ein angemessenes Sitzungsgeld zu gewähren (Art. 26 IV 2 BayHSchG RegE).

cc) Der *Senat*⁸⁰ bleibt nominell als hochschuldemokratisch legitimes Organ erhalten. Er behält bedeutende Kompetenzen⁸¹. Aber, er verliert zugunsten des Hochschulrates den ihm einstmals zukommenden Einfluß dort, wo zukünftig der Hochschulrat das Sagen hat. Neben dem bisherigen Senat wird unter Wegfall der Versammlung ein *erweiterter Senat* gebildet⁸². Die Kompetenzen des erweiterten Senates regelt Art. 28 III Nrn. 1 bis 3 BayHSchG RegE. Der erweiterte Senat beschließt nach Anhörung des Hochschulrats (!) die Grundordnung. Er wählt den Vorsitzenden sowie, mit Ausnahme des Kanzlers, die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. Damit ist auch die fortdauernde Verantwortlichkeit des Leitungsgremiums gegenüber dem Senat und

79 Begründung RegE, S. 109.

80 Zur modifizierten Zusammensetzung vgl. Art. 28 II BayHSchG RegE.

81 Die Kompetenzen des Senates sind in Art. 28 I Nrn. 1 bis 17 BayHSchG RegE umschrieben.

82 Dem erweiterten Senat sollen angehören die Mitglieder des Senats, die Fachbereichsratssprecher, Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Vertreter der Studenten (vgl. i.e. Art. 28 IV Nrn. 1 bis 5 BayHSchG RegE).

dem erweiterten Senat konstituiert. Konsensbildung bleibt weiterhin möglich. Es liegt an Senat, erweitertem Senat und Leitungsgremium, sich in der Alltagsarbeit um solche zu mühen. Jedes Leitungsgremium hat das Recht, sich z.B. die Ansichten des Senates zu Grundsatzfragen des Haushalts und des Vollzugs zu eigenen zu machen und gegenüber dem Hochschulrat zu vertreten. Je nach universitätsintern geteiltem Leitbild wird dieses Recht zur guten Übung realisiert werden.

II. Wertung

Es bleibt die Frage, ob das Gesetzeswerk, treten die beabsichtigten Änderungen des BayHSchG in Kraft, seine Väter als Gesetzesmeister loben läßt. Ist es hochschulverfassungskonformes Mittel zur Zielannäherung oder Zweckerreichung? Die Antwort lautet: Dies kommt darauf an, welches Leitbild man staatlichen Universitäten setzt.

1. Analogisiert man alle Universitäten mit Unternehmen, so mag man darüber streiten, ob das neue Hochschulgesetz das Ziel oder den Zweck der „Stärkung des Hochschulmanagements“⁸³ erreicht; denn es sind insoweit nur aufwendigere Entscheidungsprozesse zu besorgen. Setzt man hingegen den staatlichen Universitäten das Letztziel, der Gesellschaft und allen ihren hinreichend begabten Mitgliedern den Zugang zur Vermehrung wissenschaftlichen Wissens zu schaffen, werden prinzipiellere Zweifel möglich. Sie werden dann angebracht, wenn man diesen Zugang als Chance auf Bildung und Ausbildung begreift. Sie sind zumindest dann anzubringen, wenn man staatliche, vom Steuerzahler alimentierte Universitäten als diesem Ziel verpflichtete Selbstverwaltungskörperschaften interpretiert. Solche Interpretation ist allein bestkompatibel mit dem Grundgesetz. Sie aktualisiert dessen vorverfassungsrechtliches Leitbild staatlicher Universitäten. Sie reformuliert dieses LEITBILD als institutionelle Garantie universitärer Selbstverwaltung aus. Sie erkennt das subjektive Recht eingerichteter Universitäten mit juristischer Personalität auf Selbstverwaltung an. Dieses Recht haben de constitutione domestica auch und gerade staatliche Universitäten. Es wäre nur Münze ohne Wert, wenn ihm nicht auch Bereiche zugeordnet würden, in denen die Universitäten das entscheidende Wort zur Regelung hätten.

83 Begründung RegE, S. 119.

2. Keinen verfassungswidrigen Eingriff beinhalten Formen der Mitwirkung und Einflußnahme des Hochschulrates, die nicht absolut gegen widerstrebendes Wollen der Universität abgesichert sind. Denn in ihnen liegt schlimmstenfalls nur bürokratische Erschwerung. Die Letztentscheidung liegt bei den hochschuldemokratisch legitimierten Organen der Hochschulen⁸⁴. Mehr als den Hauch des verfassungsrechtlich Bedenklichen können nur absolut abgesicherte Formen der Einflußnahme spüren lassen, d.h. zum neuen Hochschulrecht: **ERFORDERNISSE DER ZUSTIMMUNG**.

Eingeräumt, Zustimmungserfordernisse sind weniger eingriffsintensiv als Rechte der Gestaltung, die ein 'mehrmächtiger' Hochschulrat gegen den Willen hochschuldemokratisch legitimer Hochschulorgane in einer Weise ausüben könnte, die die Personalität der Hochschule veränderten. Solche Gestaltungsbefugnisse hat der Hochschulrat nach dem RegE nicht. Wer nur Zustimmungsrechte hat, kann ohne den Konsens des anderen diesem nicht bestimmen. Er governiert ihn nicht. Übermächtig, weil einseitig gestaltungsmächtig, ist der Hochschulrat nicht. Dissens, der blockiert, ist möglich; daß es wechselseitige Blockaden Gleichmächtiger geben kann, die – soweit möglich – nach Auflösung gegebenenfalls durch den Staat rufen, nimmt der RegE in Kauf. Jedoch, auch Zustimmungserfordernisse können, je nach Sachlage und Gebrauch, den Grad des verfassungsrechtlich Bedenklichen erreichen und, je nach Effektivität, die Grenze zum Verfassungswidrigen hin überschreiten. Zwei Monitargruppen seien unterschieden. Sie sind gleichsam finanzverfassungsrechtlicher und hochschulverfassungsrechtlicher Art.

a) Die erste Fallgruppe ist das Zustimmungsrecht des Hochschulrates zu Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts. Denn es ist unik, daß ein Gremium, das weder parlamentarisch legitimiert noch gesellschaftlich repräsentativ zusammengesetzt ist, über die Verwendung der Gelder der Allgemeinheit, der Steuerzahler, (mit)bestimmen kann. Zwar bleiben die parlamentarische Beschlußfassung über den Haushalt durch Gesetz und die Kontrolle des Haushaltsvollzuges

⁸⁴ Dabei wird das Leitungsgremium sich Ansichten des Senates weiterhin auch dort zu eigen machen können, wo der Senat nicht mehr entscheidungsbefugt ist. Ja, es wird – bei Respektierung der Hochschuldemokratie und der universitären Selbstverwaltungsautonomie – in der Wahrnehmung seiner Befugnisse 'senatsfreundlich' agieren müssen, die Sachkompetenz der Fakultäten wahren, etc.

durch die parlamentarisch legitimierte Regierung erhalten. Etwas anderes wäre auch mit den Wertvorstellungen der Verfassung zur Strukturierung hoheitlichen Haushaltsgebahren unverträglich⁸⁵. Aber *FINANZVERFASSUNGSRECHTLICH* bedenklich bleibt der 'hochschulhaushaltliche' Einfluß des Hochschulrates schon. Denn: Der Satz: 'Die Verplanung und Ausgabe von Geldern des gemeinen Steuerzahlers erfordern neben gesetzlichem Haushaltsplan auch eine Ausgabekontrolle durch Organe, die die Allgemeinheit repräsentieren' ist als Prinzip rechtsstaatlicher Finanzverwaltung formulierbar. Abgesehen davon, daß der Hochschulrat nicht hochschuldemokratisch unmittelbar legitimiert ist: Er ist weder gesellschaftsrepräsentativ zusammengesetzt. Noch gehört er der staatlichen Finanzverwaltung an. Er hat nicht Anteil an deren mittelbar parlamentarischen Legitimation zur Finanzkontrolle. Rechtsprinzipien sind Optimierungsgebote. Das Rechtsprinzip staatlicher Finanzkontrolle hinsichtlich der Ausgabe von Steuergeldern wird durch das Zustimmungserfordernis berührt. Es wird ohne Zugewinn an Selbstverwaltungsautonomie berührt. Nur bei und wegen insoweit fortbestehender Finanzkontrolle durch Staatsorgane im Wege zulässiger Aufsicht ist das dem Hochschulrat eingeräumte Stück an Finanzhoheit bei staatlichen Universitäten finanzverfassungsrechtlich hinnehmbar.

b) *HOCHSCHULVERFASSUNGSRECHTLICH* bedenklich sind die Zustimmungserfordernisse und entsprechend verweigerte Zustimmung des Hochschulrates dann, wenn sie ihrem Effekt nach den Kernbereich universitärer Selbstverwaltung sachungerecht infringieren. Dies kann allgemein stets dann der Fall werden, wenn der Konflikt widerstrebender Willen (des des Hochschulrates und des der hochschuldemokratisch legitimierten Universitätsorgane) nicht überwindbar ist. Es kann insonderheit bei einem Zustimmungserfordernis, das nach der Begründung des RegE als 'Grundsatzfrage und Schwerpunkt des Haushalts' auch die an sich steuergeldneutrale Umwidmung von Professuren erfaßt, der Fall werden. Denn: Der Selbstverwaltungskörperschaft 'staatliche Universität' wird bei solcher Interpretation die Kompetenz genommen, durch ihre hochschuldemokratisch legitimierten Organe ihre Persönlichkeit autonom im Rahmen der vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber gesetzten Regeln und der Entscheide

⁸⁵ Vgl. Art. 110, 114 GG.

der mittelbar demokratisch legitimierten Regierung zu bilden. Professuren umwidmungen siedeln im Kernbereich der Selbstverwaltung. Sie kosten nicht (im Vergleich mit Professuren bisheriger Widmung) notwendig mehr Geld, auch wenn sie 'sub auspicio Haushalt' relevant sind. Durch sie charakterisiert sich die Universität. Sie dulden Kontrolle oder Eingriff durch parlamentarisch mittelbar legitimierte Staatsorgane. Sie dulden kaum den – ohnehin finanzverfassungsrechtlich zweifelhaften – Zugriff von Organen, die weder Gesellschaft repräsentieren noch hochschuldemokratisch oder parlamentarisch legitimiert sind. Will eine Universität vorhandene Professuren sachgerecht kostenneutral umwidmen und kann sie dies wegen verweigerter Zustimmung nicht, so ist ihr die autonome Ausbildung eigener Persönlichkeit sachungerecht vereitelt. Man wird Zustimmungsverweigerung dort rechtlich noch hinnehmen können, wo Wissenschaftsfelder kraft Zuschnittes der Universität (etwa bei Fehlen einer medizinischen Fakultät) ihr nicht zugehören. Man wird Zustimmungsverweigerung verfassungswidrig dort nennen können, wo durch sie der Universität der Zugang zur universitären Bearbeitung von neuen Wissenschaftsfeldern verwehrt wird, die der Natur der Sache nach dem spezifischen Aufgabenspektrum der Universität zugehören. In einem sachungerechten Veto durch den zustimmungsberechtigten Hochschulrat läge ein verfassungswidriger Eingriff in die Freiheit auf Forschung und Lehre, in die hierzu garantierte Selbstverwaltungsautonomie. Staatliche Korrektur rechtsfehlerhafter Nichtzustimmungen ist angezeigt. Zügigere Entscheidungsverfahren sind in Konfliktfällen kaum leichter zu haben.

F. Ausblick

Das neue Hochschulrecht wird kommen. Es wird mit einer Fülle neuer Probleme und Konflikte kommen. Skepsis dazu, ob es eine segensreiche Fülle sein wird, ist gesagt. Gleichwohl, resignativer Rückzug in die Attitüde des Besserwischerischen ist auch denen nicht anrätlich, die das Kommen der *novus ordo universitatis* mit Kritik begleiten. Die Litanei der Klagelieder hilft nicht. So wie Bildung wider alle Sachzwänge ein Lebenszweck der bürgerlichen Existenz bleibt, so bleibt auch Bildung neben Ausbildung und Weiterbildung ein Zweck staatlicher Universitäten. Sie haben der Gesellschaft optimal wissenschaftliche Wissensmehrung in Forschung, Lehre und Studium als öffentli-

ches Gut verfassungstreu zu leisten. Die Konkurrenz privater Universitäten müssen sie nicht scheuen. Ihnen steht die Garantie der Selbstverwaltung zur Seite. Von ihr ist im Respekt des fortdauernden Geschäftes staatlicher Universitäten, der allgemeinen Freiheit zum Wissen zu dienen, Gebrauch zu machen. Innovatorische Kooperation bleibt ihr Stil.

Diesem Orte gesprochen: Die Universität Augsburg hat als Wahlspruch 'Scientia et Conscientia'. Sie bekundet so, wissenschaftsorientierte Kooperationsgemeinschaft zu sein, die dem Mißstand des Nichtwissens gewissenhaft wehre. Dies ist mehr als eine nette Leerformel für nette Festtagsansprachen. Es nennt dieser Universität ihren Beruf. Es erheischt anderes als Herrschaft im Reich des Traumes. Es fordert kontinuierliche Anstrengung. Es bedarf der Bestätigung durch Leistung. Es verlangt, selbstbewußt das Beste aus den Möglichkeiten zu machen, die die Universität Augsburg auch nach neuem Hochschulrecht hat.

Augsburger Universitätsreden

Gesamtverzeichnis

- Heft 1
Helmuth Kittel: 50 Jahre Religionspädagogik – Erlebnisse und Erfahrungen. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Juni 1983, Augsburg 1983
- Heft 2
Helmut Zeddies: Luther, Staat und Kirche. Das Lutherjahr 1983 in der DDR, Augsburg 1984
- Heft 3
Hochschulpolitik und Wissenschaftskonzeption bei der Gründung der Universität Augsburg. Ansprachen anlässlich der Feier des 65. Geburtstages des Augsburger Gründungspräsidenten Prof. Dr. Louis Perridon am 25. Januar 1984, Augsburg 1984
- Heft 4
Bruno Bushart: Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät II am 7. Dezember 1983, Augsburg 1985
- Heft 5
Ruggero J. Aldisert: Grenzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät am 7. November 1984, Augsburg 1985
- Heft 6
Kanada-Studien in Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Kanada-Studien am 4. Dezember 1985, Augsburg 1986
- Heft 7
Theodor Eschenburg: Anfänge der Politikwissenschaft und des Schulfaches Politik in Deutschland seit 1945. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 16. Juli 1985, Augsburg 1986
- Heft 8
Lothar Collatz: Geometrische Ornamente. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Naturwissenschaftliche Fakultät am 12. November 1985, Augsburg 1986
- Heft 9
in memoriam Jürgen Schäfer. Ansprachen anlässlich der Trauerfeier für Prof. Dr. Jürgen Schäfer am 4. Juni 1986, Augsburg 1986
- Heft 10
Franz Klein: Unstetes Steuerrecht - Unternehmerdisposition im Spannungsfeld von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Vortrag und Ansprachen anlässlich des Besuchs des Präsidenten des Bundesfinanzhofs am 9. Dezember 1985, Augsburg 1987
- Heft 11
Paul Raabe: Die Bibliothek und die alten Bücher. Über das Erhalten, Erschließen und Erforschen historischer Bestände, Augsburg 1988
- Heft 12
Hans Maier: Vertrauen als politische Kategorie. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Phil. Fakultät I am 7. Juni 1988, Augsburg 1988
- Heft 13
Walther L. Bernecker: Schmuggel. Illegale Handelspraktiken im Mexiko des 19. Jahrhunderts. Festvortrag anlässlich der zweiten Verleihung des Augsburger Universitätspreises für Spanien- und Lateinamerika-Studien am 17. Mai 1988, Augsburg 1988
- Heft 14
Karl Böck: Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. Februar 1989, Augsburg 1989
- Heft 15
Hans Vilmar Geppert: "Perfect Perfect". Das kodierte Kind in Werbung und Kurzgeschichte. Vortrag anlässlich des Augsburger Mansfield-Symposiums im Juni 1988 zum 100. Geburtstag von Katherine Mansfield, Augsburg 1989
- Heft 16
Jean-Marie Cardinal Lustiger: Die Neuheit Christi und die Postmoderne. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. November 1989, Augsburg 1990

- Heft 17
Klaus Mainzer: Aufgaben und Ziele der Wissenschaftsphilosophie. Vortrag anlässlich der Eröffnung des Instituts für Philosophie am 20. November 1989, Augsburg 1990
- Heft 18
Georges-Henri Soutou: Deutsche Einheit – Europäische Einigung. Französische Perspektiven. Festvortrag anlässlich der 20-Jahr-Feier der Universität am 20. Juli 1990, Augsburg 1990
- Heft 19
Josef Becker: Deutsche Wege zur nationalen Einheit. Historisch-politische Überlegungen zum 3. Oktober 1990, Augsburg 1990
- Heft 20
Louis Carlen: Kaspar Jodok von Stockalper. Großunternehmer im 17. Jhd. Augsburg 1991
- Heft 21
Mircea Dinescu – Lyrik, Revolution und das neue Europa. Ansprachen und Texte anlässlich der Verleihung der Akademischen Ehrenbürgerwürde der Universität Augsburg, hg. v. Ioan Constantinescu und Henning Krauß, Augsburg 1991
- Heft 22
M. Immolata Wetter: Maria Ward – Mißverständnisse und Klärung. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 19. Februar 1993, Augsburg 1993
- Heft 23
Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur. Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht von Johannes Burkhardt, Helmut Koopmann und Henning Krauß, Augsburg 1993
- Heft 24
Walther Busse von Colbe: Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät am 12. Januar 1994, Augsburg 1994
- Heft 25
John G. H. Halstead: Kanadas Rolle in einer sich wandelnden Welt. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Februar 1994, Augsburg 1994
- Heft 26
Christian Virchow: Medizinhistorisches um den "Zauberberg". "Das gläserne Angebinde" und ein pneumologisches Nachspiel. Gastvortrag an der Universität Augsburg am 22. Juni 1992, Augsburg 1995
- Heft 27
Jürgen Mittelstraß/Tilman Steiner: Wissenschaft verstehen. Ein Dialog in der Reihe "Forum Wissenschaft" am 8. Februar 1996 an der Universität Augsburg, Augsburg 1996
- Heft 28
Jochen Brüning: Wissenschaft und Öffentlichkeit. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrensatorenwürde der Universität Augsburg an Ministerialdirigenten a. D. Dietrich Bächler im Rahmen der Eröffnung der Tage der Forschung am 20. November 1995, Augsburg 1996
- Heft 29
Harald Weinrich: Ehrensache Höflichkeit. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Phil. Fakultät II der Universität Augsburg am 11. Mai 1995, Augsburg 1996
- Heft 30
Leben und Werk von Friedrich G. Friedmann: Drei Vorträge von Prof. Dr. Manfred Hinz, Herbert Ammon und Dr. Adam Zak SJ im Rahmen eines Symposiums der Jüdischen Kulturwochen 1995 am 16. November 1995 an der Universität Augsburg, Augsburg 1997
- Heft 31
Erhard Blum: Der Lehrer im Judentum. Vortrag und Ansprachen zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Hampel bei einer Feierstunde am 12. Dezember 1995, Augsburg 1997
- Heft 32
Haruo Nishihara: Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg am 2. Juli 1996, Augsburg 1997

Heft 33

Informatik an der Universität Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Informatik am 26. November 1996, Augsburg 1998

Heft 34

Hans Albrecht Hartmann: „... und ich lache mit – und sterbe“. Eine lyrische Hommage à Harry Heine (1797–1856). Festvortrag am Tag der Universität 1997, Augsburg 1998